

# Statistik der Erziehungsberatung



Die bke-Erhebungsinstrumente  
Fragen und Antworten  
zur Bundesstatistik  
4. Auflage



# Statistik der Erziehungsberatung

Die bke-Erhebungsinstrumente  
Fragen und Antworten  
zur Bundesstatistik



Gefördert vom Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

4. überarbeitete Auflage  
© 2023 Bundeskonferenz  
für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53  
90763 Fürth  
Tel (09 11) 9 77 14-0  
Fax (09 11) 74 54 97  
bke@bke.de  
www.bke.de

Grafische Gestaltung/Satz: Armin Stingl, Sonja Peter

## Inhalt

- 7 **Die bke-Erhebungsinstrumente**
- 8 Vorbemerkung
- 9 Instrument 1:  
Merkmale zur Darstellung des Einzelfalls
- 29 Instrument 2:  
Kategorien zur Erfassung der einzelnen Beratungskontakte
- 32 Instrument 3:  
Erhebung von Daten der familialen Bezugspersonen
- 37 Instrument 4:  
Items zur Erfassung einzelfallunabhängiger Aktivitäten
- 44 Auswertungsfunktionen in PC-Programmen
  
- 45 **Fragen und Antworten zur Bundesstatistik**
- 46 Vorbemerkung
- 47 A. Allgemeines
- 50 B. Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 u. 28)  
und die Meldung zur Statistik
- 55 C. Hilfe für junge Volljährige
- 57 D. Weitere Abgrenzungen
- 60 E. Lebenssituation des jungen Menschen
- 63 F. Gründe der Hilfestellung
- 65 G. Beratungsintensität/Beratungskontakt
- 68 H. Familiengerichtliche Entscheidungen
- 70 I. Beendigung der Beratung
- 71 J. Weitere Fragen
- 73 Mitglieder der Kommission für Statistik
  
- 75 **Anhang**
- 76 Rechtsgrundlagen und Leistungen von  
Erziehungsberatungsstellen

# Die bke-Erhebungsinstrumente

## Vorbemerkung

Die vorliegende 4. Auflage dieses Materialbandes enthält die aktuellsten Fassungen der vier bke-Ehebungsinstrumente zur Darstellung und statistischen Erfassung der Tätigkeiten von Erziehungsberatungsstellen.

Instrument 1 der Erhebungsmerkmale basiert auf den Merkmalen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Erfassung von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Diese beziehen sich im Kern auf den jungen Menschen. Der Bogen enthält neben den Kategorien, die die Bundesstatistik vorgibt, systematische Ergänzungen bzw. Ausdifferenzierungen aus fachlicher Sicht sowie Kommentare der bke zur Erhebungspraxis.

In Instrument 2 werden Kategorien zur Erfassung der einzelnen Beratungskontakte vorgeschlagen. Es handelt sich also um Angaben, mit denen der Verlauf des Beratungsprozesses dargestellt werden kann.

Instrument 3 dient der Erhebung von Daten der familialen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen, mit denen zumeist die Beratung durchgeführt wird bzw. die in die Beratung einbezogen worden sind, aber in der Bundesstatistik nicht erfasst werden.

Instrument 4 schließlich stellt Items für die statistische Dokumentation einzelfallunabhängiger Aktivitäten von Erziehungsberatungsstellen zusammen. Abschließend werden Hinweise zur Auswertung der erhobenen Daten in PC-Programmen gegeben.

Die von der Kommission für Statistik der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erarbeiteten Erhebungsmerkmale sind ursprünglich zugleich in der Gemeinsamen Statistikkommission von bke, Evangelischer Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL) und Evangelischer Hauptstellenleiterkonferenz (EHK) abgestimmt worden.

Die bke-Ehebungsmerkmale zur statistischen Erfassung der Tätigkeiten von Erziehungsberatungsstellen werden den Anbietern bzw. Entwicklern von Statistik-Programmen zur Verfügung gestellt. Die vorgeschlagenen Präzisierungen wurden im Online-Programm EFB-Statistik vollständig umgesetzt. Erziehungsberatungsstellen, die Programme auf der Basis der bke-Ehebungsinstrumente anwenden, sind in der Lage, die amtliche Statistik gesetzeskonform zu bedienen und darüber hinaus aussagekräftige Daten zur umfassenden Darstellung der eigenen Arbeit zu erfassen, aufzubereiten und auszuwerten.

## Instrument 1: Merkmale zur Darstellung des Einzelfalls

### 1.1 Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Die bke-Ehebungsmerkmale legen die Merkmale der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 99 SGB VIII) für die statistische Erfassung der Leistungsempfänger der Erziehungs- und Familienberatung zugrunde und ergänzen diese um weitere Items, die aus fachlicher Sicht für eine Darstellung der Einzelfallarbeits der Erziehungs- und Familienberatung wünschenswert erscheinen. Die ergänzenden Merkmale der bke sind mit einem Plus (+) gekennzeichnet bzw. als differenzierende Merkmalsausprägungen in einer entsprechenden Spalte aufgeführt.

Die Gliederung der Merkmale folgt dem Erhebungsbogen »Hilfen zur Erziehung« des Statistischen Bundesamtes. Dieser enthält auch Antwortmöglichkeiten, die nur für andere Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen. Auf sie ist in diesem Zusammenhang verzichtet worden. Die Auslassungen sind jeweils kursiv kommentiert. Ebenso sind weitere Klarstellungen als Kommentare der bke kenntlich gemacht und kursiv gedruckt.

#### **A Beginn der Hilfestellung**

Monat des Beginns der Beratung

Jahr des Beginns der Beratung

- + Datum der Anmeldung
- + Datum des Erstgesprächs
- + Datum des Beginns der kontinuierlichen Beratung (falls nicht mit Erstgespräch identisch)
- + Wiederaufnahme einer vorausgegangenen Beratung (ja/nein)

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

- ja
- nein

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

- ja
- nein

Gebietskörperschaft des Hilfeempfängers (Stadt/Landkreis)

**B Art der Hilfe**

- 1) Erziehungsberatung vorrangig mit Familie
- 2) Erziehungsberatung vorrangig mit Eltern
- 3) Erziehungsberatung vorrangig mit jungem Menschen

*Weitere Hilfearten gehören nicht zu den originären Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung. Wenn eine Erziehungsberatungsstelle zusätzlich andere Hilfen zur Erziehung erbringt, stehen ihr natürlich für diese Leistungen die weiteren Merkmalsausprägungen der Bundesstatistik zur Verfügung.*

*Erziehungs- und Familienberatung erbringt jedoch auch Beratungsleistungen, die nicht im Rahmen der Bundesstatistik zu melden sind. Diese Beratungsleistungen außerhalb der Rechtsgrundlage »Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII«, nämlich:*

- Beratung und Hilfe für schwangere Frauen und werdende Väter (§ 16 Abs. 3) SGB VIII
- Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
- Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
- Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Umgangsberatung Erwachsener (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)
- Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)

*werden nach Ziff. 1.2 (sowie 2.2 und 3.2) erfasst.*

- + Die Beratung erfolgt auf Grund einer Gewährung und Hilfeplanung durch das Jugendamt
  - a) als Hilfe zur Erziehung (§ 27 i.V.m. § 28 SGB VIII)
  - b) als Eingliederungshilfe (§ 35a i.V.m. § 28 SGB VIII)

*Wenn Erziehungsberatung als Eingliederungshilfe geleistet wird, wird sie nicht von der Beratungsstelle, sondern durch das örtliche Jugendamt an das Statistische Landesamt gemeldet.*

*Wird parallel zur Eingliederungshilfe auch Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII geleistet, so meldet dies die Beratungsstelle mit einem eigenen Erhebungsbogen.*

- + Fallbesprechung im Team nach Beginn der Beratung (ggf. mehrfache Termineingabe möglich) \_\_\_\_\_

- + Kooperationen während der Hilfe:
    - 1) Einbezug der Kindertagesstätte
    - 2) Einbezug der Schule
    - 3) Einbezug des ASD
    - 4) Ärzte/Ärztinnen und Kliniken
    - 5) Familiengericht/ Rechtsanwälte
    - 6) Einbezug anderer Institutionen/Personen
  - + Während der Beratung wurde in der EBSt eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII durchgeführt mit dem Ergebnis
    - 1) Eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen liegt nicht vor.
    - 2) Beratung reicht zur Sicherung des Wohls des Kindes aus.
    - 3) Eine andere Hilfe (Hilfe zur Erziehung oder sonstige Hilfe) ist erforderlich.
  - + Im Einverständnis mit den Eltern wurde eine andere Hilfe eingeleitet.
  - + Das Jugendamt wurde entsprechend § 4 Abs. 3 KKG über die Gefährdung des Kindes informiert.
  - + Die Beratung nach § 28 SGB VIII fand in Verbindung mit folgender Hilfe statt:
    - 1) Präventive Partnerschaftskonfliktberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
    - 2) Beratung bei Trennung/Scheidung/Sorgerecht (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII)
    - 3) Beratung Alleinerziehender zur Personensorge (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
    - 4) Beratung, Vermittlung und Hilfestellung zum Umgangsrecht (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)
    - 5) Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
    - 6) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
    - 7) andere Hilfe (gemäß § ... SGB VIII, frei auszufüllen)
- C Hauptsächlicher Ort der Durchführung**
- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
  - 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
  - 3) in der Schule
  - 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
  - 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
  - 6) Sonstiger Ort (z.B. JVA, Klinik, Frauenhaus).

- 7) Beratung erfolgte hauptsächlich über das Internet  
 8) Beratung erfolgte hauptsächlich per Telefon  
*Über elektronische Medien erfolgende Terminvergaben oder andere Beratungsanbahnungen über das Internet sind noch keine Beratungsleistung und deshalb nicht zu erfassen.  
 Nicht berücksichtigt sind stationäre Alternativen und die Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen; also die Merkmalsausprägungen*
- in einer nicht verwandten Familie (privater Haushalt)
  - In einer Einrichtung über Tag
  - In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht
  - In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht
  - In einer eigenen Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen
  - Außerhalb von Deutschland

#### D Träger der Einrichtung

- 10 Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
 20 Träger der freien Jugendhilfe  
 21 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen  
 22 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen  
 23 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen  
 24 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger  
 25 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger  
 26 Zentralwohlfahrtsstellen der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde  
 27 Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts  
 28 Sonstige anerkannte Träger der Jugendhilfe  
 29 Sonstige Person, andere Vereinigung  
 30 Wirtschaftsunternehmen (z.B. privat-gewerblich)  
*Für die Erziehungsberatung entfällt die Alternative: »40. Pflegefamilie, die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII durchführt.«*

#### E Geschlecht und Alter

- 1) männlich
- 2) weiblich
- 3) divers
- 4) ohne Angabe (nach Geburtenregister)
- 5) Geburtsmonat
- 6) Geburtsjahr

#### F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

- 1 Aufenthaltsort vor der Hilfe
  - 1) im Haushalt der Eltern/eines Elternteils des Sorgeberechtigten
    - 1a) überwiegend in einem Haushalt
    - 1b) in annähernd gleichen Zeitanteilen in zwei Haushalten
  - 2) in einer Verwandtenfamilie
  - 3) in einer nicht-verwandten Familie (z.B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)
  - 4) in der eigenen Wohnung
  - 5) in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
  - 6) in einem Heim oder einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
  - 7) in der Psychiatrie
  - 8) in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter/Vater-Kind-Einrichtung)
  - 9) sonstiger Aufenthaltsort (z.B. JVA)
  - 10) ohne festen Aufenthalt
  - 11) An unbekanntem Ort
- 2 Situation in der Herkunftsfamilie bei Hilfebeginn  
*Es ist nur eine Angabe möglich*
  1. Eltern leben zusammen
  2. Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
  3. Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n) (z.B. Stiefelternkonstellation)
- + 4. Ein Elternteil ist verstorben
5. (Beide) Eltern sind verstorben
6. Unbekannt  
*Item 4 wird als Item 5 in die Bundesstatistik gemeldet.*
- + Kinder, die dauerhaft in der Familie leben (einschließlich Pflegekinder)  
 Anzahl: \_\_\_\_\_  
 unbekannt  
 keine  
 davon minderjährig  
 Anzahl: \_\_\_\_\_  
 unbekannt  
 keine

*Zu den Kindern gehören im Mikrozensus alle ledigen Personen, die ohne Lebenspartnerin beziehungsweise ohne Lebenspartner und ohne »eigene« Kinder mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt zusammenleben. Neben leiblichen Kindern zählen auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder dazu.*

- + Das Kind ist nach Angaben der Eltern körperlich behindert.
- + Das Kind ist nach Angaben der Eltern geistig behindert.

### 3 Migrationshintergrund

#### 3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja
- Nein

+ wenn ja, Herkunftsland

*Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s. S. 41–43).*

#### 3.2 In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen

- Ja
- Nein

### 4 Wirtschaftliche Situation

- + Die Herkunftsfamilie oder der junge Volljährige finanziert den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder Rente/Pension. (Dies kann den Bezug von Kindergeld oder Wohngeld einschließen.)
- + In der Herkunftsfamilie ist mindestens ein Elternteil oder der junge Volljährige weniger als ein Jahr arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld I.
  - a) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.
  - b) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

*Beide Alternativen führen zur Meldung in die Bundesstatistik.*

*Es ist nur eine Antwort möglich.*

- + Aktuelle Bildungssituation des jungen Menschen
  - 1) Kinderkrippe, Kindertagespflege
  - 2) Kindertagesstätte (Kind 3 bis 6 Jahre)
  - 3) Grundschule

- 4) Förderschule
- 5) Schule mit mittlerem Bildungsabschluss
- 6) Schule mit höherem Bildungsabschluss
- 7) Berufsschule
- 8) Hochschule
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

*Wenn sich ein Kind unter sechs Jahren nicht in einer Krippe oder einer Kindertagesstätte befindet, ist »Sonstiges« anzugeben.*

*Da die Schulsysteme in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind, aber die Bildungssituation des Kindes in vergleichbarer Weise erfasst werden sollte, ist die Formulierung entsprechend allgemein gewählt worden. Das Bildungssystem befindet sich im Umbruch, so dass die schulbezogenen Antwortmöglichkeiten 3), 4), 5) und 6) die notwendige Trennschärfe aktuell vermissen lassen.*

- + Erwerbstätigkeit des jungen Menschen ab 14 Jahren
  - Befindet sich noch in schulischer Ausbildung (ohne Berufsschule)
  - Berufsausbildung
  - Erwerbstätig
  - Keine regelmäßige Erwerbstätigkeit
  - Arbeitslos
  - Unbekannt

### G Diese aktuelle Beratung anregende Institution oder Person

- Junger Mensch selbst
- Eltern/Personensorgeberechtigte/r
- Kindertageseinrichtung/Schule
- Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution/en (z.B. Jugendamt, ARGE)
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt
- Ehemalige Klienten/Bekannte
- Sonstige

*Es ist nur eine Angabe möglich.*

- + Der Ratsuchende erhielt die Information über die Beratungsstelle durch
  - 1) Frühere Beratung des jungen Menschen

- 2) Andere Ratsuchende
- 3) Familienmitglied
- 4) Bekannte und/oder Verwandte
- 5) Kindertageseinrichtung
- 6) Schule/Ausbildungsstätte
- 7) Arzt/Klinik/Med. Dienste
- 8) Ämter/Soziale Dienste
- 9) Anwalt/Gericht
- 10) Andere Beratungsstellen
- 11) Andere Jugendhilfe-Einrichtungen
- 12) (Andere) kirchliche Dienste
- 13) Telefonseelsorge
- 14) Internet
- 15) Andere Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle (Zeitung, Lokalfernsehen)
- 16) Sonstige/Unbekannt

#### H Familienrichterliche Entscheidungen

- Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG)
- »Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)«  
Für die Erziehungsberatung entfällt die Alternative:  
»Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (nach § 1631b BGB)«.

+ Beratung wird nach Aussetzung des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 136 Abs. 1 FamFG erbracht

+ Beratung wird nach Erörterung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG erbracht.  
Beide hier erfasste Konstellationen werden nicht in die Bundesstatistik gemeldet, da keine Entscheidung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG zugrunde liegt.

#### I Beratung dauert am Jahresende an

- Ja
- Nein

#### J Intensität der am Jahresende andauernden Beratung

1 Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr: \_\_\_\_\_

Als Beratungskontakte zählen die persönlichen Gespräche, die eine Beratungsfachkraft mit Ratsuchenden führt, sowie alle weiteren Kontakte, die sie bezogen auf diese Beratung mit anderen Personen/Institutionen im sozialen Umfeld führt (z.B. Kindertagesbetreuung, Schule, ASD).

Ein Kontakt umfasst nach der Definition des Statistischen Bundesamtes einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten. Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z.B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Für die Erziehungsberatung entfällt die Erfassung nach Leistungsstunden bzw. Leistungstagen wie dies für die anderen Hilfen zur Erziehung der Fall ist.

#### K Gründe für Hilfgewährung

|    | Kategorien der Bundesstatistik  | Von der bke empfohlene interne Differenzierung  |
|----|---|---|
| 10 | <b>Unversorgtheit des jungen Menschen</b><br>z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige |   |
| 11 | <b>Unzureichende Förderung/ Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie</b><br>z.B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme                                |   |
| 12 | <b>Gefährdung des Kindeswohls</b><br>z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie   | <b>a) Traumatisierung des jungen Menschen</b><br>durch körperliche o. seelische Gewalt, sexuellen Missbrauch<br><b>b) Vernachlässigung, Verwahrlosung des Kindes des jungen Menschen</b><br>z.B. Vernachlässigung, Aufwachsen ohne Wertorientierung |
| 13 | <b>Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten</b><br>z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung               |   |
| 14 | <b>Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern</b><br>z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung                           |   |

|    |   |   |
|----|---|---|
| 15 | <b>Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte</b><br>z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen                            | <b>a) Partnerkonflikte der Eltern</b><br><b>b) Konflikte zwischen Eltern / Stiefeltern und Kind</b><br><b>c) Konflikte mit Geschwistern</b><br><b>d) Aktuelle Trennung oder Scheidung der Eltern</b><br><b>e) Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten der Eltern nach der Trennung</b><br><b>f) Migrationsbedingte Konflikte</b> |
| 16 | <b>Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen</b><br>z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat                                   |   |
| 17 | <b>Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen</b><br>z.B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen   | <b>a) Entwicklungsauffälligkeiten</b><br>z.B. späte Sprachentwicklung, frühe sexuelle Reife, Hochbegabung<br><b>b) Emotionale Probleme des jungen Menschen</b><br>z.B. Ängste, Zwänge, Selbstmordgefährdung<br><b>c) Körperlich-seelische Auffälligkeiten</b><br>z.B. Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen              |
| 18 | <b>Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen</b><br>z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Verhaltensprobleme, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung, Minderbegabung | <b>a) Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen</b><br><b>b) Verhaltensprobleme, Konzentrationsprobleme</b> (ADS, Hyperaktivität)<br><b>c) schulvermeidendes Verhalten</b> (Schwänzen)<br><b>d) Hochbegabung</b><br><b>e) Minderbegabung</b>   |

In der Bundesstatistik ist die Angabe von drei Hilfegründen zugelassen.

Alle differenzierten Angaben werden dem übergeordneten Hilfegrund zugeordnet und als dieser in die Bundesstatistik gemeldet. Für jeden Hilfegrund kann nur eine Differenzierung gewählt werden.

Nicht aufgeführt ist die Merkmalsausprägung »Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel«. Sie kommt nur bei Fremdunterbringungen in Betracht.

Der Angabe des Hilfegrundes »Gefährdung des Kindeswohls« soll eine Gefährdungseinschätzung durch das Team der Beratungsstelle (oder das Jugendamt) vorhergehen.

*Hinweis für Programmhersteller: Wenn bei einem Hilfegrund Differenzierungen angeboten werden, sollten von den Anwendern nur diese Differenzierungen gewählt werden können, nicht der übergeordnete Hilfegrund.*

## L Ende der Beratung

- + Letzter Beratungstermin
- Monat
  - Jahr

## M Betreuungsintensität der beendeten Beratung

- 1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer  
*Ein Kontakt umfasst nach der Definition des Statistischen Bundesamtes einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten. Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z.B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.*

- 1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück
- Ja
  - Nein

## N Grund für die Beendigung der Beratung

*Es ist nur eine Angabe möglich*

- 1) Beendigung gemäß Beratungszielen
- 2) Beendigung abweichend von Beratungszielen durch
  - Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)
  - die betreuende Einrichtung
  - den Minderjährigen

- 3) Sonstige Gründe

*Nicht aufgeführt sind die Merkmalsausprägungen:*

- Adoptionspflege/Adoption
- Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels weil sie in der Erziehungsberatung nicht auftreten können.

## O Anschließender Aufenthalt

- 1) im Haushalt der Eltern/eines Elternteils des Sorgeberechtigten
  - 1a) überwiegend in einem Haushalt
  - 1b) in annähernd gleichen Zeitanteilen in zwei Haushalten
- 2) in einer Verwandtenfamilie

- 3) in einer nicht-verwandten Familie  
(z.B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)
- 4) in der eigenen Wohnung
- 5) in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
- 6) in einem Heim oder einer betreuten Wohnform  
gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- 7) in der Psychiatrie
- 8) in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung  
(z.B. Internat, Mutter/Vater-Kind-Einrichtung)
- 9) sonstiger Aufenthaltsort (z.B. JVA)
- 10) ohne festen Aufenthalt
- 11) an unbekanntem Ort

#### P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

- 1) Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen
  - 2) Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 SGB VIII)
  - 3) Hilfe zu Erziehung nach §§ 27 – 35, 41 SGB VIII
  - 4) Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- + 5a) Keine nachfolgende Hilfe erforderlich  
5b) Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 – 35, 41 SGB VIII bekannt  
*Die Alternative 5a wird als 5b in die Bundesstatistik gemeldet.*

## 1.2 Beratung außerhalb § 28 SGB VIII

Die Erhebungsmerkmale folgen dem logischen Aufbau der amtlichen Statistik. Aber sie unterscheiden sich inhaltlich.

Im Folgenden entfällt die Hervorhebung der Items, die über die amtliche Statistik hinaus gehen (+), da die gesamte Erhebung über die amtliche Statistik hinausgeht.

#### A Beginn der Hilfestellung

Monat des Beginns der Beratung  
Jahr des Beginns der Beratung  
Datum der Anmeldung  
Datum des Erstgesprächs  
Datum des Beginns der kontinuierlichen Beratung (falls nicht mit Erstgespräch identisch)  
Wiederaufnahme einer vorausgegangenen Beratung (ja/nein)  
Gebietskörperschaft des Hilfeempfängers (Stadt/Landkreis)

#### B Art der Hilfe

- 1) Beratung und Hilfe für schwangere Frauen und werdende Väter  
(§ 16 Abs. 3 SGB VIII)
  - 2) Präventive Partnerschaftsberatung  
(§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
  - 3) Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
  - 4) Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen  
(§ 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB VIII)
  - 5) Umgangsberatung Erwachsener (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)
  - 6) Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)
- Fallbesprechung im Team nach Beginn der Beratung (ggf. mehrfache Termineingabe möglich) \_\_\_\_\_
  - Während der Beratung wurde in der EBSt eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt mit dem Ergebnis
    - 1) Eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen liegt nicht vor.
    - 2) Beratung reicht zur Sicherung des Wohls des Kindes aus.
    - 3) Eine andere Hilfe (Hilfe zur Erziehung oder sonstige Hilfe) ist erforderlich.
  - Im Einverständnis mit den Eltern wurde eine andere Hilfe eingeleitet.
  - Das Jugendamt wurde entsprechend § 4 Abs. 3 KKG über die Gefährdung des Kindes informiert.

#### C Hauptsächlicher Ort der Durchführung

- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
- 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- 3) in der Schule
- 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
- 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
- 6) Sonstiger Ort (z.B. Pflegefamilie, Klinik, Frauenhaus, JVA).
- 7) Beratung erfolgte hauptsächlich über das Internet
- 8) Beratung erfolgte hauptsächlich per Telefon

#### D Träger der Einrichtung

- 10 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 20 Träger der freien Jugendhilfe
- 21 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen

- 22 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 23 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 24 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger
- 25 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger
- 26 Zentralwohlfahrtsstellen der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
- 27 Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- 28 Sonstige anerkannte Träger der Jugendhilfe
- 29 Sonstige Person, andere Vereinigung
- 30 Wirtschaftsunternehmen (z.B. privat-gewerblich)

### E Geschlecht und Alter der Eltern, des Umgangsberechtigten, des jungen Menschen

- 1) männlich
- 2) weiblich
- 3) divers, ohne Angabe (nach Geburtenregister)
- 4) Geburtsjahr
- 5) Geburtsmonat

### F Lebenssituation der anmeldenden Person bei Beginn der Hilfe

*Erfasst wird die Situation in der Herkunftsfamilie der anmeldenden Person bei Hilfebeginn*

*Es ist nur eine Angabe möglich*

- 1) Eltern leben zusammen
- 2) Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
- 3) Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n) (z.B. Stiefelternkonstellation)
- 4) Ein Elternteil ist verstorben
- 5) Beide Eltern sind verstorben
- 6) Unbekannt

Kinder (einschließlich Pflegekinder), die dauerhaft in der Familie leben

Anzahl: \_\_\_\_\_  keine  
 Geschlecht: \_\_\_\_\_ Geburtsjahr: \_\_\_\_\_  unbekannt

*Zu den Kindern gehören im Mikrozensus alle ledigen Personen, die ohne Lebenspartnerin beziehungsweise ohne Lebenspartner und ohne »eigene« Kinder mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt zusammenleben. Neben leiblichen Kindern zählen auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder dazu.*

Das Kind ist nach Angaben der Eltern körperlich behindert.

Das Kind ist nach Angaben der Eltern geistig behindert.

*Die Angaben zu Geschlecht, Alter und Behinderung sind für jedes Kind zu machen.*

*Bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) wird stattdessen erfasst:*

Minderjährige Geschwister (einschließlich Pflegekinder), die dauerhaft in der Familie leben

Anzahl: \_\_\_\_\_  keine  
 Geschlecht: \_\_\_\_\_ Geburtsjahr: \_\_\_\_\_  unbekannt

*Zu den Geschwistern gehören analog zum Mikrozensus (s.o.) alle Kinder, die mit mindestens einem Elternteil mit im Haushalt leben. Neben leiblichen Geschwistern zählen auch Stief- und Adoptivgeschwister, sowie Pflegekinder dazu.*

*Die Angaben zu Geschlecht und Alter sind für jedes minderjährige Geschwister zu machen.*

### 3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja
  - Nein
- wenn ja, Herkunftsland

*Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s. S. 41–43).*

3.2 In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen

- Ja
- Nein

### 4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie oder der junge Volljährige finanziert den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder Rente/Pension. (Dies kann den Bezug von Kindergeld oder Wohngeld einschließen.)

In der Herkunftsfamilie ist mindestens ein Elternteil oder der junge Volljährige weniger als ein Jahr arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld I.

- a) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grund-

sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

- b) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

*Es ist nur eine Antwort möglich.*

*Die Merkmale Migrationshintergrund und Wirtschaftliche Situation werden nicht erfasst bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendliche (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).*

Bildungssituation der Eltern; Personensorgeberechtigten; Umgangsberechtigten

- 1) Kein Schulabschluss
- 2) Hauptschulabschluss
- 3) mittlere Reife
- 4) Fach/Hochschulreife
- 5) Fach/Hochschulabschluss
- 6) unbekannt

*Die Bildungssituation der Erwachsenen wird nicht erfasst bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. An ihre Stelle tritt die Bildungssituation des jungen Menschen.*

Aktuelle Bildungssituation des jungen Menschen zu Beginn der Beratung

- 1) Kinderkrippe, Kindertagespflege
- 2) Kindertagesstätte (Kind 3 bis 6 Jahre)
- 3) Grundschule
- 4) Förderschule
- 5) Schule mit mittlerem Bildungsabschluss
- 6) Schule mit höherem Bildungsabschluss
- 7) Berufsschule
- 8) Hochschule
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

*Wenn sich ein Kind unter sechs Jahren nicht in einer Kindertagesstätte befindet, ist »Sonstiges« anzugeben.*

*Da die Schulsysteme in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind, aber die Bildungssituation des Kindes in vergleichbarer Weise erfasst werden sollte, ist die Formulierung entsprechend allgemein gewählt worden. Das Bildungssystem befindet sich im Umbruch, so dass die*

*schulbezogenen Antwortmöglichkeiten 3), 4), 5) und 6) die notwendige Trennschärfe aktuell vermissen lassen.*

Erwerbsstatus der Eltern/Personensorgeberechtigten/Umgangsberechtigten

- 1) Erwerbstätig (Vollzeit)
- 2) Erwerbstätig (Teilzeit)
- 3) geringfügig beschäftigt
- 4) selbstständig
- 5) Nicht erwerbstätig/Hausfrau/-mann/Erziehungsurlaub
- 6) Kürzer als ein Jahr arbeitslos (ALG I)
- 7) Länger als ein Jahr arbeitslos (mit Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Alter)
- 8) Berentet/pensioniert
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

*Das Merkmal wird nicht erfasst bei einer Umgangsberatung von jungen Menschen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. An seine Stelle tritt die Erwerbstätigkeit des jungen Menschen selbst:*

Erwerbstätigkeit des jungen Menschen ab 14 Jahren

- Befindet sich noch in schulischer Ausbildung (ohne Berufsschule)
- Berufsausbildung
- Erwerbstätig
- Keine regelmäßige Erwerbstätigkeit
- Arbeitslos
- Unbekannt

**G Diese aktuelle Beratung anregende Institution oder Person**

- Junger Mensch selbst
- Eltern/Personensorgeberechtigte/r/Umgangsberechtigter
- Kindertageseinrichtung/Schule
- Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution/en (z.B. Jugendamt, ARGE)
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt
- Ehemalige Klienten/Bekannte
- Sonstige

*Es ist nur eine Angabe möglich.*

Der Ratsuchende erhielt die Information über die Beratungsstelle durch

- 1) Frühere Beratung des jungen Menschen
- 2) Andere Ratsuchende
- 3) Familienmitglied
- 4) Bekannte und/oder Verwandte
- 5) Kindertageseinrichtung
- 6) Schule/Ausbildungsbildungsstätte
- 7) Arzt/Klinik/Med. Dienste
- 8) Ämter/Soziale Dienste
- 9) Anwalt/Gericht
- 10) Andere Beratungsstellen
- 11) Andere Jugendhilfe-Einrichtungen
- 12) (Andere) kirchliche Dienste
- 13) Telefonseelsorge
- 14) Internet
- 15) Andere Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle (Zeitung, Lokalfernsehen)
- 16) Sonstige/Unbekannt

#### H Familienrichterliche Entscheidungen

- Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG)
- Beratung wird nach Aussetzung des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 136 Abs. 1 FamFG erbracht
  
- Beratung wird nach Erörterung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG erbracht.

#### I Beratung dauert am Jahresende an

- Ja
- Nein

#### J Intensität der am Jahresende andauernden Beratung

- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr: \_\_\_\_\_  
*Als Beratungskontakte zählen die persönlichen Gespräche, die eine Beratungsfachkraft mit Ratsuchenden führt, sowie alle weiteren Kontakte, die sie bezogen auf diese Beratung mit anderen Personen/ Institutionen im sozialen Umfeld führt (z.B. Kindertagesbetreuung, Schule, ASD). Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten.*

*Hinweis für Programmhersteller: Die Umrechnung in Kontakte erfolgt entsprechend der Kontaktdefinition der Bundesstatistik.*

#### K Gründe für die Hilfe

- Förderung eines partnerschaftlichen Zusammenlebens
- Klärung der Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Unterstützung des Kindes beim Umgang mit einem nicht-sorgeberechtigten Elternteil oder einem anderen Umgangsberechtigten
- Unterstützung eines Elternteils oder eines anderen Umgangsberechtigten beim Umgang mit einem Kind

#### L Ende der Beratung

Letzter Beratungstermin

- Monat
- Jahr

#### M Betreuungsintensität der beendeten Beratung

- 1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer \_\_\_\_\_

*Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten.*

*Hinweis für Programmhersteller: Die Umrechnung in Kontakte erfolgt entsprechend der Kontaktdefinition der Bundesstatistik.*

- 1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

- Ja
- Nein

#### N Grund für die Beendigung der Beratung

*Es ist nur eine Angabe möglich*

- 1) Beendigung gemäß Beratungszielen
- 2) Beendigung abweichend von Beratungszielen durch
  - Sorgeberechtigten/den Umgangsberechtigten (auch bei unzureichender Mitwirkung)
  - die betreuende Einrichtung
  - den Minderjährigen
- 3) Sonstige Gründe  
*Nicht aufgeführt sind die Merkmalsausprägungen:*
  - Adoptionspflege/Adoption
  - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels weil sie in der Erziehungsberatung nicht auftreten können.

**P Unmittelbar nachfolgende Hilfe**

- 1) Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen
- 2) Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 SGB VIII)
- 3) Hilfe zur Erziehung nach §§ 27–35, 41 SGB VIII
- 4) Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- 5a) Keine nachfolgende Hilfe erforderlich
- 5b) Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27–35, 41 SGB VIII bekannt

## Instrument 2: Kategorien zur Erfassung der einzelnen Beratungskontakte

### 2.1 In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Während die bke-Erhebungsmerkmale vorrangig der statistischen Erfassung der einzelnen Leistungsempfänger (der »Fälle«) dienen, kann durch die hier vorgestellten Kategorien der Beratungsprozess dokumentiert werden. Die Erfassung erfolgt also bei jedem einzelnen Beratungskontakt.

#### In die Beratung wurden einbezogen:

- 1) Anzahl: \_\_\_\_\_ leibliche Mutter/Adoptivmutter
- 2) Anzahl: \_\_\_\_\_ leiblicher Vater/Adoptivvater
- 3) junger Mensch
- 4) Anzahl: \_\_\_\_\_ Geschwister
- 5) Davon \_\_\_\_\_ Stiefgeschwister (einschließlich Halbgeschwister)
- 6) Anzahl: \_\_\_\_\_ andere (umgangsberechtigte) Personen (z.B. Stie-  
elternanteil, Pflegeeltern, Lebenspartner)
- 7) Anzahl: \_\_\_\_\_ Person(en) des sozialen Umfeldes (z.B. Erzieherin,  
Lehrerin, ASD, Arzt)

Die Beratung erfolgt in einer Gruppe

- Ja
- Nein

Zahl der Gruppenteilnehmer \_\_\_\_\_

#### Dauer des Kontakts in Minuten

*Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachberei-  
tungszeit mindestens 30 Minuten.*

*Hinweis für Programmhersteller: Die Umrechnung in Kontakte erfolgt ent-  
sprechend der Kontaktdefinition der Bundesstatistik.*

**Vorgehaltene Leistung (nicht erschienen – in Minuten) \_\_\_\_\_**

**Erbrachte Leistung**

- 1) Diagnostik, Testuntersuchung
- 2) Beratung und Therapie
- 3) Krisenintervention
- 4) Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- 5) Gespräch mit Fachkraft einer anderen Institution (einschl. Hilfeplankonferenz)
- 6) Bericht/Stellungnahme
- 7) Partnerschaftskonfliktberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 SGB VIII)
- 8) Komplexe Scheidungsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. § 28 SGB VIII)
- 9) Beratung zur Personensorge (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 28 SGB VIII)
- 10) Therapeutische Unterstützung zur Erlangung der Teilhabe (§ 28 i.V.m. § 35a SGB VIII)

**Ort der Durchführung**

- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
- 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- 3) in der Schule
- 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
- 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
- 6) sonstiger Ort (z.B. Pflegefamilie, Klinik, Frauenhaus, JVA)
- 7) Beratung erfolgte über das Internet
- 8) Beratung erfolgte per Telefon

- Die Leistung wurde in der Offenen Sprechstunde erbracht.

**2.2 In Beratungen außerhalb § 28 SGB VIII**

Während die bke-Erhebungsmerkmale vorrangig der statistischen Erfassung der einzelnen Leistungsempfänger (der »Fälle«) dienen, kann durch die hier vorgestellten Kategorien der Beratungsprozess dokumentiert werden. Die Erfassung erfolgt also bei jedem einzelnen Beratungskontakt.

**In die Beratung wurden einbezogen:**

- 1) Anzahl: \_\_\_\_\_ leibliche Mutter/Adoptivmutter
- 2) Anzahl: \_\_\_\_\_ leiblicher Vater/Adoptivvater
- 3) junger Mensch
- 4) Anzahl: \_\_\_\_\_ Geschwister (einschließlich Halbgeschwister)

- 5) Davon \_\_\_\_\_ Stiefgeschwister
- 6) Anzahl: \_\_\_\_\_ andere (umgangsberechtigte) Personen (z.B. Stiefelternanteil, Pflegeelternanteil, Lebenspartner)
- 7) Anzahl: \_\_\_\_\_ Person(en) des sozialen Umfeldes (z.B. Erzieherin, Lehrerin, ASD, Arzt)

Die Beratung erfolgt in einer Gruppe

- Ja
- Nein

*Diese Alternative kommt nur bei einer Präventiven Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) in Betracht.*

Zahl der Gruppenteilnehmer \_\_\_\_\_

Dauer des Kontakts in Minuten \_\_\_\_\_

**Erbrachte Leistung**

- 1) Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
- 2) Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
- 3) Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB VIII)
- 4) Umgangsberatung Erwachsener (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)
- 5) Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- 6) Gespräch mit Fachkraft einer anderen Institution (einschl. Hilfeplankonferenz)
- 7) Bericht/Stellungnahme

**Ort der Durchführung**

- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
- 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- 3) in der Schule
- 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
- 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
- 6) Beratung erfolgte ganz oder teilweise über das Internet
- 7) Beratung erfolgte über das Internet
- 8) Beratung erfolgte per Telefon

- Die Leistung wurde in der Offenen Sprechstunde erbracht.

## Instrument 3: Erhebung von Daten der familialen Bezugspersonen

### 3.1 In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Die Leistung Erziehungsberatung wird zwar »um des jungen Menschen willen« erbracht und dieser wird mit seinen Merkmalen in der Bundesstatistik erfasst, aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das Beratungsgespräch mit mindestens einem Elternteil geführt. Die hier vorgestellten Merkmale sind geeignet, die in die Beratung einbezogenen familialen Bezugspersonen zu erfassen.

#### Geschlecht und Alter der familialen Bezugsperson

- männlich
- weiblich
- divers
- ohne Angabe (nach Geburtenregister)

**Geburtsjahr:** \_\_\_\_\_

#### Ausländische Herkunft (nicht Staatsangehörigkeit)

- ja
  - nein
- wenn ja, Herkunftsland

*Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s. S. 41–43).*

#### Vorrangig gesprochene Sprache

- deutsch
- nichtdeutsch

#### Stellung zum jungen Menschen

- 1) Elternteil
- 2) Adoptivelternteil
- 3) Lebenspartner/in des Elternteils

- 4) Stiefelternteil
- 5) Pflegeelternteil
- 6) Geschwister
- 7) Großelternteil
- 8) Verwandte
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

#### Juristischer Familienstand der Bezugsperson

- 1) Ledig
- 2) Verheiratet
- 3) Wiederverheiratet
- 8) Getrennt lebend
- 4) Geschieden
- 5) Verwitwet
- 6) Eingetragene Lebensgemeinschaft
- 7) Sonstiges
- 8) Unbekannt

#### Wohnsituation der Bezugsperson

- 1) allein lebend mit Kindern
- 2) in Ehe mit Kind(ern)
- 3) Partnerschaft mit Kind(ern)
- 4) in Wohngemeinschaft
- 5) allein lebend ohne Kinder
- 6) Geschwisterkind lebt mit beiden Eltern
- 7) Geschwisterkind lebt mit einem Elternteil
- 8) Geschwister lebt in neu zusammengesetzter Familie
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

*Wenn die mit beratene Bezugsperson minderjährig ist, werden die folgenden Alternativen angeboten:*

- 6) lebt mit beiden Eltern zusammen
- 7) lebt mit einem Elternteil zusammen
- 8) lebt in einer neu zusammen gesetzten Familie

**Bildungsabschluss der Bezugsperson**

- 1) Kein Schulabschluss
- 2) Hauptschulabschluss
- 3) mittlere Reife
- 4) Fach/Hochschulreife
- 5) Fach/Hochschulabschluss
- 6) unbekannt

**Erwerbsstatus der Bezugsperson**

- 1) Erwerbstätig (Vollzeit)
- 2) Erwerbstätig (Teilzeit)
- 5) geringfügig beschäftigt
- 3) selbstständig
- 4) Nicht erwerbstätig/Hausfrau/-mann/Erziehungsurlaub
- 6) Kürzer als ein Jahr arbeitslos (ALG I)
- 7) Länger als ein Jahr arbeitslos (mit Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Alter)
- 8) Berentet /pensioniert
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

**3.2 In Beratungen außerhalb § 28 SGB VIII**

Die Leistung wird zwar »um des jungen Menschen willen« erbracht, aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das Beratungsgespräch mit mindestens einem Elternteil geführt. Die hier vorgestellten Merkmale sind geeignet, die in die Beratung einbezogenen familialen Bezugspersonen zu erfassen.

**Geschlecht**

- männlich
- weiblich
- divers
- ohne Angabe (nach Geburtenregister)

**Geburtsjahr:** \_\_\_\_\_

**Ausländische Herkunft (nicht Staatsangehörigkeit)**

- ja
  - nein
- wenn ja, Herkunftsland

**Angaben zum Herkunftsland**

Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s.S. 41–43).

**Vorrangig gesprochene Sprache**

- deutsch
- nichtdeutsch

**Stellung zur beratenen Person**

- 1) Ehe-/Lebenspartner
- 2) Verwandte/r
- 3) Sonstiges
- 4) Unbekannt

Bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) wird statt der Stellung zur beratenen Person die Stellung zum jungen Menschen erfasst.

**Stellung zum jungen Menschen**

- 1) Elternteil
- 2) Adoptivelternteil
- 3) Stiefelternteil
- 4) Lebenspartner/in des Elternteils
- 5) Pflegeelternteil
- 6) Geschwister
- 7) Großelternteil
- 8) Verwandte
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

**Juristischer Familienstand der Bezugsperson**

- 1) Ledig
- 2) Verheiratet
- 3) Wiederverheiratet
- 8) Getrennt lebend
- 4) Geschieden
- 5) Verwitwet
- 6) Eingetragene Lebensgemeinschaft
- 7) Sonstiges
- 8) Unbekannt

**Wohnsituation der Bezugsperson**

- 1) allein lebend mit Kindern
- 2) in Ehe mit Kind(ern)
- 3) Partnerschaft mit Kind(ern)
- 4) in Wohngemeinschaft
- 5) allein lebend ohne Kinder
- 6) Geschwisterkind lebt mit beiden Eltern
- 7) Geschwisterkind lebt mit einem Elternteil
- 8) Geschwister lebt in neu zusammengesetzter Familie
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

Wenn die mit beratene Bezugsperson minderjährig ist, werden die folgenden Alternativen angeboten:

- 6) lebt mit beiden Eltern zusammen
- 7) lebt mit einem Elternteil zusammen
- 8) lebt in einer neu zusammen gesetzten Familie

**Bildungsabschluss der Bezugsperson**

- 1) Kein Schulabschluss
- 2) Hauptschulabschluss
- 3) mittlere Reife
- 4) Fach/Hochschulreife
- 5) Fach/Hochschulabschluss
- 6) Unbekannt

**Erwerbsstatus der Bezugsperson**

- 1) Erwerbstätig (Vollzeit)
- 2) Erwerbstätig (Teilzeit)
- 5) geringfügig beschäftigt
- 3) selbstständig
- 4) Nicht erwerbstätig/Hausfrau/-mann/Erziehungsurlaub
- 6) Kürzer als ein Jahr arbeitslos (ALG I)
- 7) Länger als ein Jahr arbeitslos (mit Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Alter)
- 8) Berentet /pensioniert
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

## Instrument 4: Items zur Erfassung einzelfall- unabhängiger Aktivitäten

|            | <b>Ebene A: Oberbegriffe</b>   |            | <b>Ebene B: Differenzierte Auswahl</b>  |
|------------|--|------------|---|
|            | Die Items der Ebene A »Präventive Leistungen, Vernetzung, Gremium, Qualitätssicherung« enthalten, relativ grob differenziert, alle Oberbegriffe, die zusammen die von Erziehungsberatungsstellen erbrachten Aktivitäten umfassen. Die Items der Ebene A sollten als standardisierte Pflichtfelder konfiguriert sein. Darüber können grundsätzlich auch Zeitreihen sowie ggf. einrichtungsübergreifende Auswertungen erstellt werden. |            | Die Differenzierungen auf Ebene B können an regionale sowie trägerspezifische Besonderheiten angepasst und bei Bedarf durch weitere Angaben noch genauer erfasst werden. <i>Kursiv gedruckte Merkmale</i> dienen hier nur zur Illustration. Jede Stelle kann die Unterkategorien der standardisierten Items selbst definieren und anpassen. |
| <b>A.1</b> | <b>Präventive Leistungen</b>   | <b>B.1</b> | <b>Präventive Leistungen:<br/>Differenzierte Auswahl</b>  |
| 1.         | Offene Sprechstunde  | 1.         | Offene Sprechstunde   |
| 2.         | Gruppenangebot   | 2.         | Gruppenangebot  |
|            |  | 2.1        | <i>weitere trägerspezifische oder regionale Ergänzung (...)</i>   |
| 3.         | Eltertraining  | 3.         | Eltertraining   |
|            |  | 3.1        | ...   |
| 4.         | Vortrag/Information  | 4.         | Vortrag/Information   |
|            |  | 4.1        | ...   |
| 5.         | Öffentlichkeitsarbeit  | 5.         | Öffentlichkeitsarbeit   |
|            |  | 5.1        | <i>Fachliche Information in Medien</i>  |
|            |  | 5.2        | <i>Infostände u. ä.</i>   |
|            |  | 5.3        | <i>Jahresbericht u. ä.</i>  |
|            |  | 5.4        | ...   |
| 6.         | Fachdienstliche Leistung für das Jugendamt   | 6.         | Fachdienstliche Leistung für das Jugendamt  |
|            |  | 6.1        | <i>Hilfeplanung für Nicht-EB-Fall</i>   |
|            |  | 6.2        | ...   |
| 7.         | Fachberatung, SV für Fachkräfte anderer Einrichtungen  | 7.         | Fachberatung, SV für Fachkräfte anderer Einrichtungen   |
|            |  | 7.1        | <i>Fallgespräch für Nicht-EB-Fall</i>   |
|            |  | 7.2        | ...   |
| 8.         | Fortbildung, Information für Fachkräfte anderer Einrichtungen  | 8.         | Fortbildung, Information für Fachkräfte anderer Einrichtungen   |
|            |  | 8.1        | ...   |

|     |   |             |   |
|-----|---|-------------|---|
| 9.  | Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII für andere Einrichtung, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt                         | 9.          | Gefährdungseinschätzung § 8a SGB VIII für andere Einrichtung, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt                         |
| 10. | Gefährdungseinschätzung gemäß §§ 8b SGB VIII/4 KKG für Einzelperson oder Einrichtung, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringt | 10.         | Gefährdungseinschätzung §§ 8b SGB VIII/4 KKG für Einzelperson oder Einrichtung, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringt |
| 11. | Andere präventive Leistung  | 11.<br>11.1 | Andere präventive Leistung<br>...   |

### Hinweis

Bei der Erfassung einzelfallunabhängiger Aktivitäten sollte in der Regel erfasst werden:

- Fachkraft der Beratungsstelle
- Datum der Aktivität
- Thema der Aktivität
- Zielgruppe
- Teilnehmerzahl
- Zeitdauer (Erfassung erfolgt netto.)

Hinweis für Programmhersteller: Eine Erfassung der Bruttozeit soll nur durch die Stellenleitung veranlasst werden können.

### Erläuterungen

Da sich die Merkmalsgruppen »Vernetzung« und »Gremien« (s. S. 41, 42) überschneiden, kann die Differenzierung bei einzelnen Leistungen schwierig sein. Die Mitarbeit in Gremien dient ggfs. auch der Vernetzung, so dass an dieser Stelle eine Entscheidung getroffen werden muss.

Die Zuordnung einer Leistung zur Kategorie »Vernetzung« sollte dann erfolgen, wenn diese dazu dient, »die Leistungen der Erziehungsberatung in das regionale Umfeld einer Stelle zu integrieren. Vernetzung konkretisiert sich in der Zusammenarbeit mit Personen, Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen der Jugendhilfe, der Schule und des Gesundheitswesens. Dabei geht es darum, das Profil der Erziehungsberatung im Kontext anderer Dienste zu verdeutlichen bzw. dieses den regionalen Erfordernissen anzupassen« (Qs 22, S. 25). Beispiele:

- Treffen mit Vertreter/innen anderer Beratungsdienste um die jeweiligen Angebote aufeinander abzustimmen
- regelmäßige Treffen mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes um die jeweiligen Arbeitsweisen aufeinander abzustimmen
- Treffen mit Familienrichter/innen um Fragen richterlich angeordneter Beratungen zu klären.

Die Zuordnung einer Leistung zur Kategorie »Gremium« sollte dann erfolgen, wenn der Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle formal bestimmte Funktionen delegiert wurden, im Rahmen der Beschlussfassung zu spezifischen Themen Entscheidungen zu treffen bzw. vorzubereiten oder Informationsaufgaben wahrzunehmen. Dabei wird zwischen trägerinternen und -übergreifenden Gremien unterschieden. Beispiele:

- regelmäßige Mitwirkung an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- Mitwirkung in AGs gem. § 78 SGB VIII
- Arbeitskreis mit ASD, Familiengericht u.a. um gemeinsame Standards im Zusammenhang mit richterlich angeordneten Beratungen zu beschließen
- zeitlich befristete Projektgruppen mit klar umrissenem Auftrag.

| A.2 | Vernetzung                  | B.2   | Vernetzung: Differenzierte Auswahl   |
|-----|-----------------------------|---|--|
| 1.  | Fachliche Arbeitskreise     | 1.<br>1.1<br>1.2<br>1.3<br>1.4<br>1.5<br>1.6  | Fachliche Arbeitskreise<br><i>§ 156 FamFG</i><br><i>Kinderschutz</i><br><i>Frühe Hilfen</i><br><i>Arbeitskreis »Trennung und Scheidung«</i><br><i>Arbeitskreis »sexuelle Gewalt«</i><br>...  |
| 2.  | Kooperationsgespräche       | 2.<br>2.1<br>2.2<br>2.3<br>2.4<br>2.5<br>2.6<br>2.7<br>2.8<br>2.9<br>2.10<br>2.11<br>2.12<br>2.13<br>2.14 | Kooperationsgespräche<br><i>Krippe, Kindertagesstätte, Hort</i><br><i>Schule, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst</i><br><i>Allgemeiner Sozialdienst, Jugendamt</i><br><i>Andere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung</i><br><i>Allgemeine Lebensberatung, Eheberatung</i><br><i>Familienzentrum, Mehrgenerationenhaus</i><br><i>Familiengericht</i><br><i>Suchtberatung</i><br><i>Schuldnerberatung</i><br><i>Ärzt/innen/Kliniken</i><br><i>Niedergelassene/r Therapeut/in</i><br><i>Krankengymnast/in, Physiotherapeut/in</i><br><i>Sonstiges Kooperationsgespräch</i><br>... |
| 3.  | Andere Vernetzungsaktivität | 3.<br>3.1<br>3.2  | Andere Vernetzungsaktivität<br><i>Projekt XY mit Familienzentrum</i><br>...  |
|     |                             |   | Jede Stelle kann weitere oder andere fachliche Arbeitskreise, Kooperationsgespräche und Vernetzungsaktivitäten selbst definieren und anpassen.   |

| A.3 | Gremien                      | B.3                     | Gremien: Differenzierte Auswahl   |
|-----|------------------------------|-------------------------|---|
| 1.  | Jugendhilfeausschuss         | 1.                      | Jugendhilfeausschuss  |
| 2.  | Trägerinternes Gremium       | 2.<br>2.1<br>2.2        | Trägerinternes Gremium<br><i>Projektgruppe XY</i><br>...  |
| 3.  | Trägerübergreifendes Gremium | 3.<br>3.1<br>3.2<br>3.3 | Trägerübergreifendes Gremium<br><i>AG 78 SGB VIII</i><br><i>Arbeitskreis § 156 FamFG</i><br>...                         |
| 4.  | Sonstiges Gremium            | 4.<br>4.1               | Sonstiges Gremium<br>...  |
|     |                              |                         | Jede Stelle kann weitere oder andere trägerinterne, -übergreifende und sonstige Gremien selbst definieren und anpassen. |

**Unterscheidung von fallbezogenen und fallunabhängigen Tätigkeiten**

Offene Sprechstunden, Gruppenangebote, Elterntrainings u. a. m. umschreiben Kontexte, in denen erziehungs- und entwicklungsbezogenes Knowhow Ratsuchenden und Interessierten reflexiv zur Verfügung gestellt wird. Die Unterscheidung, ob eine Leistung als Einzelfallhilfe (§§ 27, 28 SGB VIII) oder präventive Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (§ 16 (2) Nr. 2 SGB VIII) zu erfassen ist, leitet sich aus den Umständen der erzieherischen Situation (mittelbar) erreichter Kinder sowie der Art und Weise des fachlichen Handelns der Erziehungsberater/innen ab.

Einzelfallhilfen der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

- werden erbracht, wenn »eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist«
- bieten Unterstützung bei der »Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung« (§ 28 SGB VIII)
- zeichnen sich dadurch aus, dass Fachkräfte »verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind« (§ 28 SGB VIII) »wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist« (§ 36 SGB VIII) diese im Team zusammenwirkend planen
- richten sich in »Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall« (§ 27 SGB VIII) und
- müssen im Rahmen der Jugendhilfestatistik erfasst werden (§§ 98 ff. SGB VIII).

| A.4 | Qualitätsentwicklung/-sicherung | B.4                            | Qualitätsentwicklung/-sicherung: Differenzierte Auswahl   |
|-----|---------------------------------|--------------------------------|---|
| 1.  | Fachliche Weiterentwicklung     | 1.<br>1.1<br>1.2<br>1.3<br>1.4 | Fachliche Weiterentwicklung<br><i>Konzeptionelle Weiterentwicklung</i><br><i>Fortbildung (eigene)</i><br><i>Super-/Intervision (eigene)</i><br>...  |
| 2.  | Evaluation                      | 2.<br>2.1                      | Evaluation<br>...   |
| 13  | Sonstiges                       | 3.<br>3.1<br>3.2<br>3.3        | Sonstiges<br><i>Interne Organisations-/ Teambesprechung</i><br>Weitere Maßnahme zur Qualitätsentwicklung/-sicherung (z. B. Praktikantenanleitung)<br>...  |
|     |                                 |                                | Jede Stelle kann weitere oder andere Maßnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung, Evaluation und Sonstiges selbst definieren und anpassen. An dieser Stelle besteht z. B. die Möglichkeit, Fallbesprechungen noch differenzierter und umfangreicher zu dokumentieren, als dies in den Instrumenten 1.1 und 1.2, Buchstabe B, vorgesehen ist. |

**Präventive Leistungen gemäß § 16 SGB VIII**

- »dienen der allgemeinen, das heißt nicht auf ein bestimmtes Problem bezogenen, Förderung der Erziehung in der Familie und
- unterstützen die Eltern und Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung« (Qs 22, S. 24)
- müssen nicht im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht und
- nicht im Rahmen der Jugendhilfestatistik erfasst werden.

**Angaben zum Herkunftsland**

- keine Angabe
- russische Föderation/Russland
- Türkei
- Kasachstan
- *ehemaliges Jugoslawien*
- Bosnien und Herzegowina
- Serbien (einschließlich der Provinz Vojvodina)
- Kosovo
- Montenegro
- Mazedonien
- Irak
- Ukraine
- Polen
- Griechenland
- Afghanistan
- Italien
- Marokko
- Iran
- Vietnam

- Syrien
- Libanon
- Portugal
- Indien
- Belarus/Weißrussland
- Pakistan
- Spanien
- China
- Tunesien
- Philippinen
- Bangladesch
- Korea
- *übrige EU-Staaten*
- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Ungarn
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Rumänien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Slowakei
- Kroatien
- Slowenien
- *übrige europäische Staaten, nicht EU*
- Island
- Montenegro
- Albanien
- Andorra
- Lichtenstein
- Monaco
- Norwegen
- Schweiz
- *übrige Staaten der ehemaligen Sowjetunion*
- Armenien
- Aserbajdschan
- Georgien
- Kirgistan
- Moldawien
- Tadschikistan
- Turkmenistan
- Usbekistan
- *übrige asiatische Staaten*
- Jemen
- Armenien
- Afghanistan
- Bahrain
- Aserbajdschan
- Bhutan
- Myanmar
- Brunai
- Georgien
- Sri Lanka
- Vietnam
- Korea, demokrat. Rep.
- Indien
- Indonesien
- Irak
- Iran
- Israel
- Japan
- Kasachstan
- Jordanien
- Kamputschea
- Katar
- Kuwait
- Laotische Dem. VR
- Kirgistan

- Libanon
- Malediven
- Oman
- Mongolei
- Nepal
- Bangladesch
- Pakistan
- Philippinen
- Taiwan
- Korea, (Volks)Rep.
- Vereinigte Arab. Emir.
- Tadschikistan
- Turkmenistan
- Saudi-Arabien
- Singapur
- Syrien
- Thailand
- Usbekistan
- China
- Malaysia
- Palästina
- Brit. abh. Geb. Asien
- Sonst. Asien
- *übrige afrikanische Staaten*
- Algerien
- Angola
- Eritrea
- Äthiopien
- Lesotho
- Botsuana
- Benin
- Dschibuti
- Cote d'Ivoire
- Nigeria
- Simbabwe
- Gabun
- Gambia
- Ghana
- Mauretanien
- Kap Verde
- Kenia
- Komoren
- Kongo
- Zaire
- Liberia
- Libyen
- Madagaskar
- Mali
- Marokko
- Mauritius
- Mosambik
- Niger
- Malawi
- Sambia
- Burkina Faso
- Guinea-Bissau
- Guinea
- Kamerun
- Südafrika
- Ruanda
- Namibia
- Sao Tomé u. Príncipe
- Senegal
- Seychellen
- Sierra Leone
- Somalia
- Äquatorialguinea
- Sudan
- Swasiland
- Tansania
- Togo
- Tschad
- Tunesien
- Uganda
- Ägypten
- Zentralafrika
- Burundi
- Brit. abh. Geb. Afrika
- Sonst. Afrika
- *übrige Staaten*
- *staatenlos*
- *unbekannt*

## Auswertungsfunktionen in PC-Programmen

PC-Programme, die die vorstehenden Erhebungsmerkmale für die Erziehungs- und Familienberatung umsetzen, sollten die folgenden Auswertungsfunktionen zur Verfügung stellen:

### Hilfempfänger

- Alle Merkmale aller Empfänger von Beratungsleistungen der Erziehungs- und Familienberatung
- Ggf. Differenzierung nach Erziehungsberatung, die in die Bundesstatistik zu melden ist, und anderen Beratungsleistungen (z.B. präventive Partnerschaftsberatung, Umgangsberatung, telefonische Beratung)
- Soweit in der Einrichtung zusätzlich auch weitere Hilfen vorgehalten und mit dem PC-Programm erfasst werden (wie etwa Eheberatung, Betreuter Umgang, SPFH), sollen diese getrennt nachgewiesen werden.

### Leistungen und Aufgaben

- Einzelberatungen
- Präventive Leistungen
- Vernetzung
- Gremien

### Kosten der Erziehungs- und Familienberatung

- Kosten pro Fall  $= \frac{\text{Jahresgesamtkosten}}{\text{beendete Beratungen}}$
- Kosten pro Beratungskontakt  $= \frac{\text{Kosten pro Fall}}{\text{durchschnittliche Kontaktzahl}}$
- Kosten pro Zeitstunde  $= \frac{\text{Kosten pro Fall}}{\text{Netto-Jahresarbeitszeit der Beratungsfachkräfte}}$

Die Berechnung der Kosten soll jeweils brutto (einschließlich der Kosten für Prävention und Vernetzung) und netto (d.h. unter Abzug dieser Kosten) erfolgen.

Die Berechnung soll zusätzlich zwischen Gesamtkosten und anteiligen Kosten des freien bzw. öffentlichen Trägers differenzieren.

## Fragen und Antworten zur Bundesstatistik

## Vorbemerkung

Die bke möchte dazu beizutragen, dass in der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe aussagefähige Daten zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII vorliegen. Sie hat deshalb die statistische Erhebung durch Fragen und Antworten kommentiert.

Im Zuge von Neuerungen in der Bundesstatistik 2007 hatte die bke die Fragen und Antworten zur Statistik erstmalig herausgegeben und später nach der Einführung des FamFG überarbeitet. Die Antworten zu den Fragen waren in der ersten Fassung mit dem Statistischen Bundesamt abgestimmt. Die vorliegende neuerliche Aktualisierung der Fragen und Antworten von 2023 erfolgte auf dieser Basis und in Orientierung an den jeweils aktuellen Erläuterungen des Bundesamtes zum amtlichen Erhebungsbogen für die Hilfen zur Erziehung. Die Nummerierung der Fragen und Antworten wurde angepasst und entspricht somit nicht mehr den früheren Fassungen.

Die bke hofft, mit den Fragen und Antworten zur Statistik den Fachkräften der Erziehungsberatung bei auftretenden Fragestellungen zur Handhabung der Bundesstatistik eine hilfreiche Unterstützung zur Verfügung zu stellen und so die Qualität der Datenlage zur Erziehungsberatung zu verbessern.

- A. Allgemeines
- B. Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII)
- C. Hilfe für junge Volljährige
- D. Weitere Abgrenzungen von Leistungen
- E. Lebenssituation des jungen Menschen
- F. Gründe der Hilfestellung
- G. Beratungsintensität/Beratungskontakt
- H. Familienrichterliche Entscheidungen
- I. Beendigung der Beratung
- J. Weitere Fragen

## A. Allgemeines

### A1. Wann ist ein Fall ein Fall?

Die Bundesstatistik erfasst die Leistung für Empfänger einer Hilfe zur Erziehung. In der Regel sprechen Eltern, wenn sie Erziehungsberatung aufsuchen, von ihrem Kind, das ihnen nach ihrer Wahrnehmung Probleme macht. Gesetzestechnisch gesprochen: »Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist« (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dieser »erzieherische Bedarf« muss nicht förmlich durch einen Verwaltungsakt festgestellt werden. Für Erziehungsberatung soll vielmehr die »unmittelbare Inanspruchnahme« sichergestellt werden (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Personensorgeberechtigte bringen den erzieherischen Bedarf durch das Aufsuchen der Beratungsstelle zum Ausdruck.

Die Leistung Erziehungsberatung wird um des Kindes willen erbracht, das in der Beratung thematisiert wird. Dieses Kind gilt für die Statistik als der Empfänger der Hilfe.

### A2. Was wird in der Statistik als Fall erfasst, das Kind oder die Familie?

In der Statistik der Jugendhilfe wird jeweils der einzelne junge Mensch erfasst, für den eine Hilfe stattfindet. Aus einer Familie können auch zwei oder mehr Kinder in die Statistik gemeldet werden, wenn auch das weitere Kind/die weiteren Kinder sich in einer Situation befinden, die Hilfe durch Erziehungsberatung erforderlich macht. (Siehe auch: Frage A3.) Die Familie ist nicht Gegenstand der Erhebung. (Eine Ausnahme gilt für die Sozialpädagogische Familienhilfe.)

### A3. Können auch mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Erziehungsberatung erhalten?

Ja. Wenn eine Beratung mit einem oder beiden Elternteilen erfolgt, aber mehrere Kinder Thema der Beratung sind, dann gilt: Als Adressaten der Hilfe werden in der Statistik nur diejenigen Kinder erfasst, die einen Hilfebedarf auslösen und für die eine Hilfe stattfindet. Hier ist die Kontrollfrage hilfreich, ob auch die Situation des zweiten oder dritten Kindes eine Unterstützung durch Erziehungsberatung erforderlich macht. Nur wenn dies bejaht werden kann, sind auch weitere Kinder in der Statistik zu berücksichtigen. (Nach bisherigen Erkenntnissen trifft das nur in zehn Prozent der Beratungen zu.)

Dies gilt auch dann, wenn als Leistung Familienberatung oder Familientherapie erbracht wird und daran mehrere Kinder teilnehmen. Für jedes einzelne Kind muss ein erzieherischer Bedarf vorliegen, wenn es in der

Bundesstatistik Berücksichtigung finden soll. Das Statistische Bundesamt hat klargestellt, dass z. B. bei Beratungen zu Sorge- und Umgangsrecht bei Familien mit mehreren Kindern jedes Kind als eigener Fall zu melden ist.

**A4. Muss das Kind, um dessentwillen eine Beratung erfolgt, mindestens einmal in der Beratungsstelle anwesend gewesen sein?**

Nein. Der Anspruch auf die Beratungsleistung liegt bei den Personensorgeberechtigten. In der Regel sind das die Eltern, die um des Kindes willen beraten werden. Der Einbezug des Kindes in die Beratung ist keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch und auch nicht für die Meldung in die Bundesstatistik.

**A5. Wie lange muss eine Beratung dauern, damit sie in der Bundesstatistik erfasst wird?**

Es muss unterschieden werden zwischen der Beratung, die um eines jungen Menschen willen erbracht wird, und dem einzelnen Beratungskontakt, der im Rahmen dieser Beratung stattfindet. Für die Beratung als solche gibt es keine Mindestdauer. Es wird also auch ein einmaliger Beratungskontakt erfasst. Seit Januar 2007 wird in der Bundesstatistik auch die Zahl der Beratungskontakte erhoben. Dabei kann ein Kontakt nur dann in die Bundesstatistik einbezogen werden, wenn er mindestens 30 Minuten in Anspruch genommen hat.

**A6. Welcher Kenntnisstand wird in die Bundesstatistik gemeldet: die Situation zu Beginn oder die zum Ende der Beratung?**

Grundsätzlich wird in der Bundesstatistik der Kenntnisstand des Beraters/der Beraterin zum Zeitpunkt der Meldung erhoben, also zum Ende eines Jahres oder zum Ende der Beratung. Entsprechend der Situation zu Hilfebeginn werden nur erfasst: die Lebenssituation des jungen Menschen mit allen zugehörigen Operationalisierungen, also Aufenthaltsort, Familiensituation, Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation, ggf. erfolgte familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Erziehungsberatung stehen, sowie eine vorangegangene Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes.

**A7. Wann ist bei einem Merkmal »unbekannt« anzugeben?**

Die Alternative »unbekannt« kann nur bei »dem Aufenthaltsort vor der Hilfe« (F1) und der »Situation in der Herkunftsfamilie« (F2) angegeben werden. In der Erziehungsberatung werden die notwendigen Kenntnisse zum Migrationshintergrund und zur wirtschaftlichen Situation des Hilfeempfängers nicht

in jedem Einzelfall bekannt. Das Statistische Bundesamt akzeptiert deshalb bei der Erziehungsberatung, dass die Felder dann frei bleiben.

**A8. Muss jedes Merkmal beantwortet werden?**

Grundsätzlich: Ja. Der Erhebungsbogen ist so angelegt, dass die meisten Merkmale im Verlauf der Beratung bekannt werden und unproblematisch beantwortet werden können (Beginn und Ende der Hilfe, Ort der Durchführung der Hilfe, Zahl der Beratungskontakte usw.). Bei solchen Merkmalen ist daher die Alternative »unbekannt« nicht vorgesehen.

Aber es wird auch die Lebenssituation des Hilfeempfängers erfasst. Diese wird in der Beratung immer nur in den Aspekten bekannt, die für das Problem der Familie wichtig sind. Deshalb sieht der Erhebungsbogen bei der Erfassung des Aufenthaltsorts vor der Hilfe und der Situation in der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Angabe »unbekannt« vor.

Ein Migrationshintergrund wird dem Jugendamt, das für alle anderen Hilfen neben der Erziehungsberatung zur Meldung verpflichtet ist, im Rahmen der Hilfeplanung bekannt; ebenso die wirtschaftliche Situation der Familie. Deshalb ist hier die Angabe »unbekannt« nicht vorgesehen. Anders dagegen ist die Situation in der Erziehungsberatung: Hier müssen diese Aspekte der Familiensituation nicht zwingend bekannt werden. Deshalb können Beratungsstellen dann, wenn sie nicht sicher sind, auf eine Angabe bei diesen beiden Kategorien verzichten.

**A9. Wer meldet für kommunale Beratungsstellen an die Bundesstatistik, die Einrichtung oder das Jugendamt?**

Grundsätzlich ist die Meldung an die Statistischen Ämter dem Jugendamt übertragen, denn das Jugendamt gewährt die Hilfen zur Erziehung und hat die beste Datenübersicht. Erziehungs- und Familienberatung wird aber von den Ratsuchenden direkt in Anspruch genommen. Deshalb melden die Einrichtungen, die die Beratung erbringen, selbst zur Bundesstatistik.

Gesetzlich war deshalb die Regelung erforderlich, dass die Träger der freien Jugendhilfe zur Meldung verpflichtet werden. Kommunale Beratungsstellen sind rechtlich Teil des Jugendamtes. Sie melden ihre Daten zwar selbst, rechtlich gesehen meldet jedoch das Jugendamt.

**A10. Wenn eine Erziehungsberatung vom Jugendamt angeregt oder förmlich gewährt wird, wird dann die Beratung auch vom Jugendamt an die Statistik gemeldet?**

Nein. Die Regelung, dass Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII von den Beratungsstellen an die Statistischen Landesämter gemeldet werden, gilt unabhängig vom Zugang über das Jugendamt.

## B. Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 u. 28) und die Meldung zur Statistik

### B1. Wird präventive Beratung nach § 16 SGB VIII statistisch erfasst?

Nein. Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfüllen neben der Einzelfallhilfe auch präventive Aufgaben. Dazu zählen z.B. Vorträge in Kindertagesstätten und Schulen, Elterntrainings, Seminare, Gefährdungseinschätzungen für externe Institutionen nach §§ 8b SGB VIII sowie § 4 KKG und auch Öffentlichkeitsarbeit. Diese präventiven Aktivitäten der Erziehungsberatung behandeln typischerweise allgemeine Fragen der Erziehung und richten sich an eine Mehrzahl von Personen. Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (vgl. Wiesner SGB VIII § 16 Rn 20; Schellhorn SGB VIII/KJHG § 16 Rn 9). Diese einzelfallunabhängige Tätigkeit wird in der Bundesstatistik nicht erfasst.

Beratungen zu Entwicklungs- und Erziehungsschwierigkeiten eines Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall, auch zu »Erziehungsfragen«, sind regelmäßig Leistungen nach § 28 SGB VIII. Die Empfänger dieser Leistungen werden in der Bundesstatistik erfasst.

### B2. Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII wird nicht statistisch erfasst, aber die Unterstützung bei »Trennung und Scheidung« ist auch Aufgabe nach § 28 SGB VIII. Wie kann da unterschieden werden?

Zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII gehört die Unterstützung »bei Trennung und Scheidung«. Zugleich regelt das SGB VIII aber auch eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII. In der Praxis der Beratungsstellen sind Fragen zur elterlichen Sorge eng verknüpft mit der Entwicklungssituation des Kindes und der Beziehungsdynamik der Familie. Die Leistungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 sind daher regelmäßig mit einer Leistung nach § 28 SGB VIII verknüpft. Die Beratung ist folglich als Leistung nach § 28 in die Bundesstatistik zu melden.

Die Beratungsleistungen nach § 17 SGB VIII können bei Bedarf unabhängig von der Bundesstatistik intern erfasst werden.

### B3. Gibt es eine Beratung zur Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in der Erziehungsberatung und wie ist sie statistisch zu behandeln?

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII haben Mütter und Väter Anspruch auf eine Beratung, die sie dabei unterstützt, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen. Im Unterschied zu einer präventiven Partnerschaftsberatung

nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, die den Aufbau des Zusammenlebens eines Elternpaares fördern soll (Frage B4), ist hier das Risiko einer möglichen Trennung im Blick. Die Beratung soll den Kindern nach Möglichkeit das familiäre Zusammenleben erhalten.

Solche Konflikte und Krisen lassen sich inhaltlich nicht abgrenzen von den Aufgaben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, die der »Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme« sowie der Unterstützung »bei Trennung und Scheidung« dient.

Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII werden daher von Erziehungsberatungsstellen immer zusammen mit Aufgaben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wahrgenommen. Deshalb erfolgt auch eine Meldung in die Bundesstatistik.

### B4. Was ist präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 SGB VIII)?

Während Erziehungsberatung immer den konkreten Bezug der Beratung auf ein betroffenes Kind voraussetzt (bei dem eine seinem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist), kann auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 eine Unterstützung von Müttern und Vätern bereits geleistet werden, um ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, noch bevor die Probleme auf der Elternebene zu Auffälligkeiten oder Entwicklungsproblemen bei einem Kind geführt haben. Eine solche Beratung, die konzeptionell die Partnerschaft von Müttern und Vätern stärken soll, ehe noch Erziehungsprobleme aufgetreten sind, und die insofern der Erziehungsberatung vorbeugen soll, kann von den Aufgaben nach § 28 abgegrenzt werden. Eine solche präventive Partnerschaftsberatung wird in der Bundesstatistik nicht erfasst, da nur die Hilfen zur Erziehung einbezogen sind.

### B5. Wann ist eine Beratung zur elterlichen Sorge (§ 17 Abs. 2 SGB VIII) abgrenzbar?

Die Notwendigkeit einer Beratung zur Entwicklung eines Konzepts zur Wahrnehmung der künftigen elterlichen Sorge ergibt sich in der Regel nur dann, wenn mindestens ein Elternteil keine gemeinsame Sorge für das Kind/die Kinder wahrnehmen möchte. In diesen Fällen ist auch ein entsprechender Antrag beim Familiengericht erforderlich.

Eine Beratung von Eltern zur künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfolgt deshalb praktisch nicht vor einem anhängigen familiengerichtlichen Verfahren, sondern zumeist parallel zu diesem. Das Familiengericht kann dazu auf die Möglichkeit der Beratung hinweisen (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG) oder auch eine Beratung anordnen (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG).

Eine in diesem Kontext erfolgende Beratung zur elterlichen Sorge ist dann und nur dann von der Erziehungsberatung nach § 28 abgrenzbar, wenn sie allein die Regelung der elterlichen Sorge zum Gegenstand hat und von den Eltern die Thematisierung der Situation des Kindes und seiner Beziehungen zu Mutter und Vater abgelehnt wird. Eine solche reine Beratung zur elterlichen Sorge kann von der Erziehungsberatung nach § 28 abgegrenzt werden und ist nicht in die Bundesstatistik zu melden.

Wird jedoch die Situation des Kindes und die Dynamik der Familie bearbeitet, um Voraussetzungen für eine Regelung der elterlichen Sorge zu schaffen, so wird eine Leistung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII erbracht. Die Empfänger dieser Hilfe sind in der Bundesstatistik zu erfassen.

### **B6. Was ist eine »Komplexe Scheidungsberatung«?**

Trennungen und Scheidungen verlaufen auf verschiedenen Ebenen. Es werden die Beziehungen zwischen den bisherigen Partnern neu strukturiert. Es müssen die Folgen für die Entwicklung der Kinder bewältigt werden. Sorgerechtliche Fragen sind ebenso zu lösen, wie vermögensrechtliche. Erziehungs- und Familienberatung hat ihren Auftragschwerpunkt bei der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (§ 28 SGB VIII). Die Entwicklung eines Konzepts zur elterlichen Sorge ist dagegen Gegenstand der Beratung nach § 17 Abs. 2 SGB VIII. Vielfach kann die erforderliche Hilfe zudem nur dann erfolgreich geleistet werden, wenn die Beratungsstelle zugleich koordiniert mit dem Jugendamt und dem Familiengericht zusammenarbeitet. Ein einheitlicher Sachzusammenhang in einer Familienkonstellation wird dann mit Bezug auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen bearbeitet. Dies kommt in der Bezeichnung komplexe Scheidungsberatung zum Ausdruck. Kern dieser Leistung ist Erziehungsberatung nach § 28. Deshalb ist eine Meldung in die Bundesstatistik erforderlich.

### **B7. Können Beratungen zur Personensorge in die Bundesstatistik gemeldet werden?**

Die Beratung zur Ausübung der Personensorge hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 SGB VIII. Diese Leistung gehört nicht zu den Hilfen zur Erziehung. Daher sind ihre Empfänger auch nicht in die Bundesstatistik zu melden. Aber auch hier sind Überschneidungsbereiche und Abgrenzungen zu beachten.

Grundsätzlich gilt: Das Leistungsangebot nach § 18 Abs. 1 SGB VIII richtet sich an allein erziehende Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Ihnen soll Hilfe in Erziehungsfragen, Rechtsberatung zum Personensorgerecht und Beratung in praktischen Fragen, z.B. der Hauswirtschaft, geleistet werden (Wiesner/

Wapler SGB VIII § 18 Rn 7). Es wird also die Situation von Alleinerziehenden in ihren verschiedenen Dimensionen angesprochen.

Unterstützung bei der Erziehung ist jedoch der originäre Auftrag der Erziehungsberatung. Deshalb muss darauf hingewiesen werden, dass Erziehungsberatungsstellen nicht schon deshalb eine Leistung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII erbringen, weil sie von allein erziehenden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Erziehungsberatung für Alleinerziehende ist vielmehr eine Leistung nach § 28 SGB VIII. Sie wird in der Bundesstatistik erfasst.

Allenfalls kann *nachrichtlich* im Jahresbericht der Beratungsstelle ausgewiesen werden, dass im Rahmen der Erziehungsberatung auch Themen der Personensorge (z. B. Aufsicht über das Kind, Aufenthaltsbestimmung oder Vermögenssorge) besprochen worden sind.

### **B8. Sind Umgangsberatungen in der Bundesstatistik zu erfassen?**

In § 18 SGB VIII sind Beratungsansprüche von Umgangsberechtigten enthalten. In der Erziehungsberatung sind Fragen zur Gestaltung des Umgangs zwischen Kindern und ihren umgangsberechtigten Elternteilen bzw. anderen umgangsberechtigten Bezugspersonen in der Regel mit Beratungsleistungen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verbunden. Die Beratungsleistung ist deshalb § 28 SGB VIII zuzuordnen und in der Bundesstatistik zu erfassen. Aber es können zwei Sonderfälle abgegrenzt werden. Sie dürften in der Praxis eher selten auftreten, lassen sich aber eigenständig beschreiben:

#### *(1) Beratung von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)*

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Umgang mit ihren beiden leiblichen Eltern. Nach einer Trennung oder Scheidung verzichten Elternteile manchmal auf einen weiteren Umgang mit ihrem Kind. Wenn in einer solchen Situation ein Kind oder Jugendlicher sich an eine Beratungsstelle wendet, weil es/er dabei unterstützt werden möchte, einen Kontakt zu demjenigen Elternteil aufzunehmen, bei dem es/er nicht ständig lebt, dann erbringt die Beratungsstelle eine Beratungsleistung nach § 18 Abs. 3. Bleibt die Beratung auf diesen Aspekt beschränkt, so ist sie nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. Aber sie kann im Rahmen des Jahresberichts gesondert ausgewiesen werden.

#### *(2) Beratung von Eltern und anderen Umgangsberechtigten zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)*

Ebenso kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass ein zwar nicht sorgeberechtigter, wohl aber umgangsberechtigter Elternteil, dem von dem

Elternteil, bei dem das Kind lebt, der Zugang zum Kind verweigert wird, eine Beratungsstelle um Unterstützung anspricht, um eine Kontaktaufnahme zu seinem Kind zu erreichen. Gleiches gilt für einen langjährigen Stiefelternteil des Kindes. In solchen Fällen erbringt die Beratungsstelle eine Beratungsleistung nach § 18 Abs. 3. Sie ist nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. Aber sie kann im Rahmen des Jahresberichts gesondert ausgewiesen werden.

**B9. Wer meldet »Betreuten Umgang« in die Bundesstatistik, wenn dieser in der Erziehungsberatung durchgeführt wird?**

Betreuter Umgang erfolgt auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 SGB VIII. Er bedarf einer eigenen konzeptionellen Gestaltung und in der Regel eines besonderen Zeitaufwandes. Diese Leistung wird deshalb meist auch zusätzlich zum institutionellen Budget der Beratungsstelle finanziert. Eine Meldung zur Bundesstatistik erfolgt für diese Leistung weder von der Beratungsstelle noch vom Jugendamt, denn es handelt sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung.

## C. Hilfe für junge Volljährige

**C1. Wann liegt eine Hilfe für junge Volljährige vor?**

Eine Hilfe für junge Volljährige wird geleistet, wenn der junge Mensch 18 Jahre oder älter ist, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dabei kann eine Beratung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist, auch noch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

**C2. Wie werden Leistungen nach § 41 SGB VIII erfasst? Es ist im Erhebungsbogen keine entsprechende Kategorie vorgesehen.**

In die Bundesstatistik wird immer eine Leistung nach § 28 SGB VIII gemeldet. Ob diese Beratung eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) oder eine Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) darstellt, entscheidet sich allein am Lebensalter des jungen Menschen. Aufgrund der Angabe zum Alter kann bei der Auswertung errechnet werden, ob es sich um eine Hilfe für junge Volljährige handelt.

**C3. Wie lange kann eine Hilfe für junge Volljährige noch über das 21. Lebensjahr hinaus in die Statistik gemeldet werden?**

Wenn ein junger volljähriger Mensch Unterstützung durch Beratung erhält und während der Beratung das 21. Lebensjahr vollendet, so sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob für ihn diese Unterstützung noch notwendig ist. Die Hilfe kann fortgesetzt werden, solange dies sachlich begründet ist und die Beratung das geeignete Mittel zur Unterstützung darstellt. Dabei muss geprüft werden, ob die Beratung zur Verselbstständigung und eigenverantwortlichen Lebensführung beiträgt. Wenn dies der Fall ist, kann die Beratung in die Bundesstatistik gemeldet werden.

Kann die Beratung nicht mehr zur Verselbstständigung und eigenverantwortlichen Lebensführung beitragen, so muss ggf. eine andere Unterstützung für den jungen Erwachsenen gesucht werden, die dann nicht in die Bundesstatistik der Jugendhilfe gemeldet wird.

**C4. Wird eine Beratung für junge Volljährige statistisch gemeldet, wenn das Beratungsgespräch mit den Eltern stattgefunden hat?**

Nein. Eltern haben einen Anspruch auf Beratung, solange sie für minderjährige Kinder zu sorgen haben. Mit der Volljährigkeit geht der Anspruch auf eine Hilfeleistung auf die jungen Volljährigen selbst über. Sie entscheiden nun,

ob sie eine Beratung in Anspruch nehmen wollen. Diese Leistung können junge Volljährige nur persönlich erhalten. Es ist jedoch möglich, die Eltern in die Beratung einzubeziehen, wenn dies gewünscht und fachlich geboten ist.

Eine Beratung von Eltern »um eines jungen Volljährigen willen« ist im SGB VIII nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine Leistung im Rahmen der Ehe- und Lebensberatung; nicht um eine Jugendhilfeleistung. Daher erfolgt auch keine Meldung in die Bundesstatistik der Jugendhilfe.

#### **C5. Ist die Beratung von jungen Volljährigen, die nach dem 21. Lebensjahr begonnen wird, in die Statistik zu melden?**

Nein. Junge Erwachsene, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Beratung beginnen (wollen), können keine Leistung auf der Grundlage des SGB VIII erhalten. Hier handelt es sich um Lebensberatung oder auch um Partnerschafts- oder Eheberatung. Das ist nicht Aufgabe der Jugendhilfe. Diese jungen Erwachsenen sind an die entsprechenden Einrichtungen zu verweisen.

Ob eine Beratungsstelle trotz dieser Rechtslage eine Beratung beginnt, muss im Einzelfall entschieden werden und hängt von den Kontextbedingungen und von der Dringlichkeit des Hilfebedarfs ab. In dringenden Fällen wird eine Erziehungsberatungsstelle die Unterstützung junger Erwachsener nicht ablehnen. Aber diese Beratungsleistung wird nicht in der Bundesstatistik erfasst.

## **D. Weitere Abgrenzungen**

### **D1. Welche Einrichtungen melden Erziehungsberatung?**

Erziehungsberatung ist eine Leistung, die nach den gesetzlichen Vorgaben an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. So müssen in der Einrichtung Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenwirken. Die Fachkräfte müssen dieses Leistungsangebot auch kontinuierlich vorhalten. Drei Fachkräfte, die hauptamtlich andere Aufgaben wahrnehmen, und nur gelegentlich für »Erziehungsberatung« eingesetzt werden, ergeben noch kein multidisziplinäres Fachteam im Sinne des § 28 SGB VIII. Das Statistische Bundesamt weist deshalb zusätzlich darauf hin, dass die Einrichtungen, die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII melden wollen, dafür mindestens zwanzig Stunden in der Woche tätig sein müssen.

Entsprechend kann auch kein Allgemeiner Sozialer Dienst Leistungen der Erziehungsberatung in die Statistik melden, wenn er diese Aufgabe nicht dauerhaft mit einem multidisziplinären Fachteam wahrnimmt.

### **D2. Muss die Erhebung vollständig ausgefüllt werden?**

Ja. Die Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind nach § 98 SGB VIII zur Auskunft verpflichtet. Daher gehört die Meldung der anonymisiert erhobenen Daten zur Bundesstatistik für die Fachkräfte zu ihrem Dienstauftrag. Die Merkmale der Statistik sind so angelegt, dass sie den Fachkräften im Verlauf einer Beratung bekannt werden. Soweit dies eventuell bei der Lebenssituation nicht der Fall ist, besteht die Möglichkeit zur Angabe »unbekannt« bzw. Nicht-Beantwortung der Frage. Bei allen anderen Merkmalen ist die Vollständigkeit der Angaben Voraussetzung für die weitere Verarbeitung der Daten in der Bundesstatistik (vgl. A7 und A8).

### **D3. Wenn Gruppenarbeit mit Kindern in der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt wird, handelt es sich dann um eine Leistung nach § 29 SGB VIII, die vom Jugendamt zur Statistik gemeldet werden muss?**

Nicht jede Arbeit in Gruppen ist soziale Gruppenarbeit. Erziehungsberatungsstellen bieten pädagogische oder therapeutische Gruppen für Kinder, Jugendliche und auch für Erwachsene je nach Problemlage an. Dies gehört zum Leistungsspektrum von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Für jede/n einzelne/n Gruppenteilnehmer/in erfolgt eine Meldung in die Bundesstatistik. Wenn die Gruppensitzungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung) mehr als sechzig Minuten dauern, werden für jeden Teilnehmenden zwei (oder mehr) Kontakte gemeldet.

Wenn es sich jedoch um ein präventiv angelegtes Gruppenangebot handelt, etwa Gruppe für junge Mütter mit Kleinkindern, dann liegt eine Leistung nach § 16 SGB VIII vor, die nicht in die Bundesstatistik zu melden ist.

Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist eine spezifische Hilfeart. Sie soll bei älteren Kindern und Jugendlichen die soziale Handlungsfähigkeit verbessern. Wenn Beratungsstellen diese Aufgabe wahrnehmen, ist dazu eine Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt Voraussetzung. Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII als Hilfeart wird in diesem (seltenen) Fall durch das Jugendamt in die Bundesstatistik gemeldet.

#### **D4. Kann ein telefonisches Beratungsgespräch in die Bundesstatistik gemeldet werden?**

Ja. Telefonische Beratungsgespräche werden in der Bundesstatistik als Kontakt gezählt, wenn das Gespräch durch eine Beratungsfachkraft geführt wird und länger als dreißig Minuten dauert. Dabei ist es unerheblich, ob das telefonische Beratungsgespräch zu Beginn oder im Verlauf der Beratung durchgeführt wird.

#### **D5. Können rein telefonisch durchgeführte Beratungen in die Bundesstatistik gemeldet werden?**

Ja. Rein telefonische Beratungen werden seit 2022 in der Bundesstatistik erfasst. Das gilt, wenn die Beratung mindestens einen Kontakt von mehr als dreißig Minuten umfasst und wenn die Merkmale, die in der Bundesstatistik erfasst werden sollen, bekannt sind. Dabei ist als Ort der Durchführung »Per Telefon« anzugeben.

#### **D6. Wird auch Online-Beratung in der Bundesstatistik erfasst?**

Ja, wenn der Wohnort bekannt ist. In der Bundesstatistik werden seit 2022 auch Beratungen erfasst, die nur über das Internet erbracht werden per datensicherer Mail, Chat oder Videokonferenz. Voraussetzung der Erfassung ist wie bei den Face-to-Face-Beratungen auch, dass mindestens ein Beratungskontakt dreißig Minuten oder länger gedauert hat.

Gerade bei Online-Beratungen kann es vorkommen, dass nicht zu allen Merkmalen, die die Bundesstatistik erfasst, Sachverhalte zur beratenen Person bekannt geworden sind. Deshalb muss darauf hingewiesen werden, dass Meldungen an das Statistische Bundesamt in den Auswertungen nur berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Merkmale angegeben worden sind (vgl. A7, A8 und D2).

Beratungen bei denen der Wohnort bzw. die Postleitzahl der Ratsuchenden nicht bekannt ist, können bisher nicht erfasst werden.

#### **D7. Welcher Ort der Durchführung ist bei Online-Beratung anzugeben?**

Eine Beratung über das Internet kann in der Bundesstatistik nur berücksichtigt werden, wenn Angaben zu allen erforderlichen Merkmalen vorliegen (vgl. D6). Dabei ist als Ort der Durchführung »Über das Internet (z.B. Chatberatung, Videokonferenz)« anzugeben.

#### **D8. Beratungskontakte mit weniger als dreißig Minuten Dauer gehen in der Bundesstatistik verloren. Sollten kürzere Kontakte nicht zu einem Kontakt zusammengefasst und in die Statistik gemeldet werden?**

Eine Kumulierung von kleineren Zeiteinheiten ist im Rahmen dieser Statistik nicht vorgesehen. Sie können nicht zusammengefasst gemeldet werden.

## E. Lebenssituation des jungen Menschen

### E1. Sind bei der Frage nach der Herkunftsfamilie immer die leiblichen Eltern gemeint?

Der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung liegt bei den Personensorgeberechtigten. Dies sind in der Regel die leiblichen Eltern. Bei Adoption ist die Situation der Adoptiveltern bzw. des leiblichen Elternteils, der mit einem Adoptivelternteil zusammenlebt, zu erfassen. In der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe werden zur familiären Situation Angaben über die Eltern erfasst. Es kommt also darauf an, ob beide Partner eines Paares entweder leiblich oder rechtlich Eltern des in der Beratungsstelle vorgestellten Kindes sind. Haben zwei gleichgeschlechtliche Partner den rechtlichen Status als Eltern durch leibliche Elternschaft, Abstammungsrecht oder Adoption, so kann »Eltern leben zusammen« angegeben werden. Ist nur ein Partner leiblich und/oder rechtlich Elternteil, so trifft die Alternative »Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner« zu.

### E2. Die Situation in der Herkunftsfamilie ändert sich manchmal während der Hilfe. Ist am Ende der Hilfe dann eine andere Angabe möglich als bei der Bestandsmeldung am Ende des Jahres?

Nein. Es ist nur eine Angabe zur Situation der Herkunftsfamilie zulässig, und zwar die Situation zu Beginn der Beratung. Änderungen, die sich danach ergeben, werden in der Statistik nicht berücksichtigt.

### E3. Werden Pflegefamilien als Herkunftsfamilien erfasst?

Nein. Die Bundesstatistik unterscheidet zwischen dem Aufenthaltsort des Kindes vor der Hilfe und der Situation in der Herkunftsfamilie. Wenn ein Kind vor Beginn der Hilfe in einer Pflegefamilie lebt, so ist dies als sein Aufenthaltsort zu kodieren. Die Pflegefamilie ist jedoch – anders als eine Adoptivfamilie – nicht die Herkunftsfamilie des Kindes. Deshalb müssen zur Situation in der Herkunftsfamilie die Verhältnisse angegeben werden, die für die leiblichen Eltern zutreffen. Die Bundesstatistik erfasst hier nicht die Situation der sozialen Familie, in der das Kind lebt, sondern bildet die Situation ab, in der das Kind vor Beginn der Pflege gelebt hat.

### E4. Nach einer Scheidung lebt das Kind zu annähernd gleichen Zeitanteilen mit dem Vater wie mit der Mutter zusammen (Wechselmodell). Was soll in der Bundesstatistik angegeben werden?

Die Bundesstatistik erfasst für die Lebenssituation des Kindes den »Aufenthaltort vor der Hilfe« und die »Situation in der Herkunftsfamilie«. Als Aufenthaltsort ist im Fall des Wechselmodells der »Haushalt der Eltern/eines Elternteils« anzugeben. Bei dieser Antwort wird nicht unterschieden, ob die Eltern getrennt leben.

Auch wenn das Wechselmodell in der Form realisiert wird, dass das Kind immer in derselben Wohnung wohnt und zeitweise der eine bzw. andere Elternteil mit ihm zusammenlebt, ist »Haushalt der Eltern/eines Elternteils« anzugeben.

Bei der »Situation in der Herkunftsfamilie« wird die Situation desjenigen Elternteils erfasst, mit dem das Kind zum Zeitpunkt des Erstgesprächs zusammenlebt.

### E5. Wie wird ein Migrationshintergrund der Familie erfasst?

Der Migrationshintergrund wird in der Erhebung über die Operationalisierungen »Ausländische Herkunft eines Elternteils« und »In der Familie vorrangig gesprochene Sprache«, mit den Antwortalternativen »Deutsch« und »Nicht deutsch«, erfasst. Das Statistische Bundesamt definiert »Migrationshintergrund« folgendermaßen: »Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.

Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.«

### E6. Muss die Frage nach der ausländischen Herkunft eines Elternteils auch dann beantwortet werden, wenn klar ist, dass das nicht der Fall ist?

Ja. Die Merkmalsausprägung »Migrationshintergrund« stellt keinen Filter dar, so dass nur bei Vorliegen von Migration »Ja« oder »Nein« zu antworten wäre. Vielmehr wird umgekehrt aus den Antworten zur ausländischen Herkunft bzw. zur gesprochenen Sprache zurückgeschlossen, ob hier ein Migrationshintergrund vorliegt. Deshalb ist in jedem Beratungsfall eine genaue Angabe erforderlich.

**E7. Muss die Angabe »In der Familie gesprochene Sprache« auch dann gemacht werden, wenn klar ist, dass es sich um Deutsche handelt?**

Ja. Die in der Familie gesprochene Sprache ist eine Operationalisierung für das Erhebungsmerkmal »Migrationshintergrund«. Deshalb muss auch die Angabe gemacht werden, dass vorrangig deutsch gesprochen wird, weil nur dadurch eine Aussage über den Migrationshintergrund möglich wird.

## F. Gründe der Hilfestellung

**F1. Was ist unter »Gründe der Hilfestellung« zu verstehen und zu welchem Zeitpunkt werden sie erhoben?**

Erhoben wird die fachliche Sicht der Beraterin/des Beraters auf die dargestellte Situation des Kindes bzw. der Familie.

Gründe, die dazu führen, eine Hilfe, hier: Beratung, zu leisten, liegen immer schon zu Beginn der Hilfe vor. Die Hilfe wird nicht wegen eines noch in der Zukunft liegenden Ereignisses geleistet. Aber die Kenntnis über die Situation eines Kindes/einer Familie kann sich im Verlauf der Beratung vertiefen. Deshalb wird der Kenntnisstand zum Meldezeitpunkt abgefragt. Zusätzlich zu den bei Hilfebeginn bekannten Gründen, die es notwendig machen, eine Beratung zu leisten, sollen also auch erst später erkannte Gründe noch erfasst werden. Insbesondere Themen, die einem Tabu unterliegen, werden häufig erst im Verlauf der Beratung wahrgenommen. Es obliegt der Aufmerksamkeit der Fachkraft, Gründe die zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, statistisch zu erfassen, um ein vollständiges Abbild der Gründe für die Hilfestellung in der Erziehungsberatung zu erhalten.

**F2. Warum wird bei den Gründen für die Hilfestellung nicht stärker differenziert?**

Der Erhebungsbogen soll für alle Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII angewendet werden. Deshalb können die Kategorien nicht für einzelne Hilfestellungsarten ausdifferenziert sein. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat für den Bereich der Erziehungsberatung weitere interne Differenzierungen der Kategorien der Bundesstatistik vorgeschlagen. (Siehe: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3/2006, S. 7 und in diesem Band, 1. Teil, S. 17ff.). Sie können von den Beratungsstellen zum Zweck weiterer Auswertungen genutzt werden.

**F3. Wann kann Kindeswohlgefährdung als Grund für die Hilfestellung in der Erziehungsberatung angegeben werden?**

Die Bundesstatistik gibt zur Anwendung dieses Erhebungsmerkmals den Hinweis, dass eine nach § 1666 BGB festgestellte Kindeswohlgefährdung nur eine Möglichkeit ist, dies als Grund anzugeben. Die Kategorie ist offener angelegt und erfasst auch die Fälle, in denen eine Hilfe zur Abwendung einer möglichen Gefährdung eingeleitet wird (vgl. Erläuterung zu Buchstabe K des Erhebungsbogens, siehe unten). Kindeswohlgefährdung kann also dann als Grund für die Hilfestellung angegeben werden, wenn zuvor eine teaminterne oder externe Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB

VIII stattgefunden hat und Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als notwendige und geeignete Hilfe eingeschätzt wurde.

*K Gründe der Hilfestellung – Auszug aus der Erläuterung im Erhebungsbogen HZE der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2023)*

Der Grund »Gefährdung des Kindeswohls« kann sowohl mit einer gerichtlichen Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB), als auch mit einer Hilfestellung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Verbindung stehen.

## G. Beratungsintensität/Beratungskontakt

### **G1. Was zählt als Beratungskontakt? Nur die persönlichen Gespräche mit den Ratsuchenden?**

Es soll hier die Intensität der Hilfe abgebildet werden, also der Aufwand, der geleistet wird, um die Familie/den jungen Volljährigen zu unterstützen. Deshalb werden auch alle Kontakte erfasst, die im sozialen Umfeld des Ratsuchenden erfolgen. Dazu gehören beispielsweise: Gespräche mit Erzieherinnen der Kindertagesbetreuung, Gespräche mit Lehrkräften an Schulen, Gespräche mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder Kinderärzt/innen. In den gängigen Programmen zur statistischen Erfassung werden die eingegebenen Kontakte automatisch gezählt.

### **G2. Gelten telefonisch geführte Gespräche, die länger als dreißig Minuten gedauert haben, statistisch als Kontakt?**

Ja. Rein telefonische Beratungen werden seit 2022 erfasst. Telefonische Beratungsgespräche von mehr als dreißig Minuten werden als Kontakt gezählt.

### **G3. Werden fallbezogene Telefonate mit anderen Fachkräften als Kontakt erfasst, wenn sie länger als dreißig Minuten gedauert haben?**

Ja. Auch für die Kontakte im sozialen Umfeld gilt, dass sie telefonisch erfolgen können. Voraussetzung der statistischen Zählung ist, dass der Kontakt mit der einbezogenen Fachkraft mehr als dreißig Minuten gedauert hat.

### **G4. Ab wann sollen bei der Beratungsintensität zwei Kontakte für ein stattgefundenes Gespräch angegeben werden?**

Ein Beratungsgespräch dauert in der Regel zwischen 45 und 65 Minuten. Eigentlich sollte einem Beratungsgespräch auch ein in die Bundesstatistik gemeldeter Kontakt entsprechen. Nach der Erläuterung zum Erhebungsbogen gilt: Dauert ein Beratungskontakt länger als 60 Minuten, so sind zwei Kontakte anzugeben. Dies gilt ab der 61. Minute.

Wenn ein Beratungsgespräch mehr als 120 Minuten dauert – was kaum vorkommen dürfte – müssen entsprechend drei Kontakte angegeben werden.

Ein Problem kann auch dadurch entstehen, dass in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Dauer eines Beratungsgesprächs einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit gemessen werden soll. Wenn eine Beratung im persönlichen Gespräch also 50 Minuten in Anspruch genommen hat und für die Vor- und Nachbereitung noch weitere 15 Minuten hinzukommen,

dann ergeben sich als Summe 65 Minuten. Zu melden sind in diesem Fall zwei Beratungskontakte.

*Kommentar bke: Die Erfassung des Beratungskontaktes mit Vor- und Nachbereitung führt dazu, dass regelhaft ein Beratungsgespräch mit zwei Beratungskontakten gezählt werden muss.*

#### **G5. Was genau soll als Vor- und Nachbereitung berücksichtigt werden?**

Über Ratsuchende liegen in der Regel erste Angaben aus der telefonischen Anmeldung vor. Sie werden von der Beratungsfachkraft in Vorbereitung auf das Gespräch gelesen. Nach dem Gespräch werden die wesentlichen Inhalte in der Beratungsdokumentation festgehalten (Nachbereitung). Diese Aufzeichnungen dienen auch zur Einstellung auf weitere Gespräche (als Vorbereitung). Im Einzelfall kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, sich mit der spezifischen Problemlage des Ratsuchenden vertraut zu machen. Das kann dann auch ein Telefonat mit einem Spezialdienst sein oder eine Fachlektüre.

#### **G6. Gehört auch die Vorstellung des Beratungsfalles im multidisziplinären Fachteam und eine eventuell wahrgenommene Supervision zu den statistisch zu erfassenden Kontakten?**

Grundsätzlich zählen Gespräche mit anderen Fachkräften, die bezogen auf einen jungen Menschen, um dessen willen die Beratung erfolgt, geführt werden, zu den erfassungsfähigen Kontakten. In der Bundesstatistik werden jedoch nicht Maßnahmen der Qualitätssicherung berücksichtigt, die – wie die Besprechungen im multidisziplinären Fachteam bzw. Supervisionen – eine angemessene Durchführung der Hilfe gewährleisten sollen. Diese Teile der Hilfeerbringung werden auch bei den anderen Hilfen zur Erziehung statistisch nicht erfasst. Die bke hat ein Schema zur Erfassung der fallunabhängigen Aktivitäten erstellt, das auch Maßnahmen der Qualitätssicherung umfasst (Instrument 4).

#### **G7. Wenn der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, was ist dann als Ende der Beratung einzutragen?**

Mit der Frage, ob der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück liegt, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass angesichts knapper Beratungskapazitäten Beratungen auch schon beendet werden, wenn üblicherweise noch weitere Gespräche stattgefunden hätten. Den Ratsuchenden wird dann anheimgestellt, die Beratung ggf. doch noch fortzusetzen. In diesen Fällen wird in der Statistik als Ende der Beratung der letzte tatsächliche Beratungskontakt plus sechs Monate angegeben.

#### **G8. Wie wird gesichert, dass bei einem Abschluss nach sechs Monaten die effektive Dauer der Beratung erfasst wird?**

Wenn der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, muss als Ende der Beratung der letzte tatsächliche Beratungskontakt plus sechs Monate angegeben werden. Zusätzlich ist zu vermerken, dass der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt.

Diese Erhebungsweise ist aus technischen Gründen erforderlich und entspricht einer Vorgabe des Statistischen Bundesamtes. Bei der elektronischen Auswertung der Daten wird dies berücksichtigt, so dass nur die effektive Dauer der Beratung vom Erstgespräch bis zum letzten Kontakt berechnet wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe des Bundesamtes für die Angabe des Abschlussdatums vermeidet eine künstliche Erhöhung (oder auch Verringerung) bei der Berechnung der Beratungsdauer.

#### **G9. Warum soll die »Sechs-Monate-Regelung« eingehalten werden?**

Grundlage der Statistik ist die Leistungserbringung für die Hilfeempfänger. Deshalb ist zu erfassen, wie lange diese Beratung erbracht werden muss und mit welcher Intensität sie erbracht wird. Statistische Erhebungen bringen nur dann belastbare Zahlen hervor, wenn sie den Vorgaben gemäß einheitlich gehandhabt werden.

## H. Familiengerichtliche Entscheidungen

### H1. Ist der Hinweis des Familiengerichts auf Beratung (gemäß § 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG) zu melden?

Um ein Einvernehmen der Eltern zu fördern, ist das Familiengericht verpflichtet, auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen. Eltern, die diesem Hinweis folgen, entscheiden sich aus freien Stücken zur Beratung. Der Hinweis des Familiengerichts kann im Erhebungsbogen des Statistischen Bundesamtes nur beim Erhebungsmerkmal G3 »Institution/Person, von der die aktuelle Hilfe angeregt wurde (Hinweisgeber)« durch die Angabe »Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei« erfasst werden.

### H2. In welchen Konstellationen ist eine Anordnung des Gerichts statistik-relevant?

In der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe wird die Anordnung einer Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG erfasst, wenn sie in Verfahren zur elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung zum Aufenthalt des Kindes zum Umgangsrecht oder zur Herausgabe des Kindes erfolgt.

### H3. Wie ist die Anordnung der Beratung durch das Familiengericht nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG zu erfassen?

Wenn das Familiengericht die Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 anordnet, so wird dies, anders als der Hinweis auf die Möglichkeit der Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 2, an die Bundesstatistik bei H2 so angegeben. Zusätzlich ist unter G3 »Institution/Person, von der die aktuelle Hilfe angeregt wurde (Hinweisgeber)« die Angabe »Anregung erfolgte durch Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei« zu kodieren.

### H4. Eine Beratung ist nach der Erörterung einer Kindeswohlgefährdung vor dem Familiengericht begonnen worden. Wie ist dies bei der Meldung in die Bundesstatistik zu berücksichtigen?

Die Erörterung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt auf der Grundlage von § 157 Abs. 1 FamFG. Im Rahmen dieser Erörterung wird den Eltern ihre Verantwortung für ihr Kind verdeutlicht und auch nahe gelegt, eine geeignete Leistung in Anspruch zu nehmen. Die tatsächliche Inanspruchnahme erfolgt jedoch ohne eine Auflage des Familiengerichts. Es handelt sich daher um eine freiwillige Inanspruchnahme. Die Beratung ist entsprechend statistisch zu melden. Diese gerichtliche Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG kann im Erhebungsbogen des Statistischen Bundesamtes jedoch nur bei Frage G3

»Institution/Person, von der die aktuelle Hilfe angeregt wurde (Hinweisgeber)« erfasst werden.

### H5. Bei einer Kindeswohlgefährdung werden Eltern nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB verpflichtet, Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen. Wie ist dies in der Bundesstatistik zu berücksichtigen?

§ 1666 Abs. 3 Nr.1 BGB ist die materiell-rechtliche Grundlage für Maßnahmen des Familiengerichts im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Das Familiengericht kann auch zur Inanspruchnahme von Erziehungsberatung verpflichten, wie § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB ausdrücklich klarstellt. Diese Anordnung erfolgt nicht auf der Grundlage von § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG, denn § 156 FamFG (Hinwirken auf Einvernehmen) gilt nicht für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, wird also auch nicht bei dem Merkmal erfasst.

Die Beratung selbst wird wie jede andere Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in die Bundesstatistik gemeldet. Auch hier wird die Beteiligung des Gerichts bei »Institution/Person, von der die aktuelle Hilfe angeregt wurde (Hinweisgeber)« durch die Angabe »Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei« erfasst.

## I. Beendigung der Beratung

### **11. Wann könnte denn eine Beendigung durch die Einrichtung erfolgen? Wir schicken doch niemanden einfach weg.**

Eine Beratung wird üblicherweise beendet, indem Beratungsfachkraft und Ratsuchender gemeinsam feststellen, dass die Beratung ihr Ziel erreicht hat und nicht weitergeführt werden muss.

Unabhängig von der Meinung des Ratsuchenden kann eine Beratungsfachkraft aber zu der Einschätzung kommen, dass Erziehungsberatung in diesem Fall nicht die angezeigte Hilfe ist. Sie muss dann die Beratung von sich aus beenden.

Sie wird dann den Ratsuchenden an eine ihr geeignet erscheinende Institution verweisen (z.B. Eheberatung, Schuldnerberatung usw.) oder dafür Sorge tragen, dass beim Jugendamt eine andere Hilfe zur Erziehung erwogen wird.

### **12. Was können denn »sonstige Gründe« für die Beendigung der Beratung sein?**

Zu den sonstigen Gründen kann z.B. zählen: ein Umzug der Familie oder der Tod des Kindes oder eines Personensorgeberechtigten, der zu einer Umstrukturierung der Lebenssituation des Kindes führt.

### **13. Wie ist vorzugehen, wenn die »sechs Monate«, die ein letzter Kontakt zurückliegt, den Jahreswechsel einschließen?**

Wenn der letzte Beratungskontakt im Vorjahr (z.B. im Dezember) gelegen hat, dann ist zunächst am Jahresende die Beratung als fortdauernd zu melden. Im Juni des Folgejahres erfolgt die (statistische) Beendigung der Beratung. Dabei ist der Juni als Monat des Beratungsendes einzutragen (letzter Beratungstermin plus sechs Monate). Siehe auch G7 und G8.

### **14. Eine Beratung wird (statistisch) nach Ablauf von sechs Monaten beendet. Ist dann das Beratungsziel erreicht?**

Den Ratsuchenden wird nach einer Beratung, die schon erfolgreich verlaufen ist, bei der aber möglicherweise noch eine weitere Unterstützung sinnvoll wäre, anheimgestellt, nötigenfalls die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen. Wenn dies nicht geschieht, kann davon ausgegangen werden, dass die Beratung gemäß den Beratungszielen beendet worden ist.

## J. Weitere Fragen

### **J1. In der Erziehungsberatung sind Settingwechsel üblich. Werden dann unterschiedliche »Arten der Hilfe« zum Jahresende und zum Ende der Beratung gemeldet?**

Im Schlüssel 1 sind drei unterschiedliche Konstellationen berücksichtigt, in denen die Beratung erbracht wird, nämlich:

- Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
- Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
- Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen.

Zum Zeitpunkt der Meldung ist jeweils anzugeben, in welcher dieser drei Konstellationen aktuell gearbeitet wird. Es wird die aktuelle Situation zum Erhebungszeitpunkt erfasst.

### **J2. Wie ist mit Beratungen zu verfahren, die nach einer Meldung in die Bundesstatistik wieder aufgenommen werden?**

Wenn eine Beratung beendet worden ist, muss bei einer Wiederaufnahme ein neuer Fall angelegt und in die Statistik gemeldet werden.

Nur dann, wenn einem Ratsuchenden anheimgestellt worden ist, die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen und er innerhalb von sechs Monaten weiteren Beratungsbedarf hat, kann die Beratung (statistisch gesehen) fortgesetzt und nach Abschluss als eine durchgängige Beratung gemeldet werden.

### **J3. Wie sind Leistungen in der Gruppe anzugeben? Ist die Dauer der Gruppensitzung auf jeden Teilnehmenden aufzuteilen?**

Wenn Beratungen im Gruppensetting erfolgen, ist für jeden jungen Menschen, um dessentwillen die Hilfe erfolgt, ein eigener Erhebungsbogen anzulegen. Jeder Hilfeempfänger erhält dabei die erbrachte Leistung im vollen Zeitumfang zugeordnet (incl. Vor- und Nachbereitungszeit; vgl. G4). In Gruppen, in denen junge Menschen mit einem oder beiden Elternteilen gemeinsam teilnehmen, wird die Gruppensitzung nur für den Hilfeempfänger selbst gezählt. In den gängigen Programmen zur Statistik erfolgt die Erfassung in diesem Sinn automatisiert.

Bei der internen Auswertung in der Beratungsstelle können auf diese Weise scheinbar mehr Beratungskontakte erbracht worden sein, als Beratungskapazität eingebracht wurde. Hintergrund ist, dass die Bundesstatistik nicht dem Arbeitszeitznachweis der Fachkräfte dient, sondern die Leistungen

dokumentiert, die die Hilfeempfänger erhalten haben. Und diese Leistungen hat jeder Gruppenteilnehmer/jede -teilnehmerin in vollem Zeitumfang erhalten.

#### **J4. Ein junger Mensch wird entsprechend §8 Abs. 3 SGB VIII ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten. Ist dieser Fall in der Bundesstatistik zu erfassen?**

Durch §8 Abs. 3 SGB VIII wird ein rechtliches Problem gelöst: Er erlaubt, Minderjährige zu unterstützen, auch wenn die Eltern davon nichts wissen. In der Erziehungsberatungsstelle erhält der junge Mensch dementsprechend eine Beratung nach §28 SGB VIII.

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf Beratung. §8 Abs. 3 formuliert keine inhaltliche Leistung der Jugendhilfe, die von anderen gesetzlich geregelten Beratungsleistungen unterschieden werden könnte. Die Bestimmung stellt lediglich – wie §§27 und 41 – einen anderen rechtlichen Zugangsweg zur Erziehungsberatung nach §28 dar. D. h., die Beratung wird in der Bundesstatistik erfasst.

Nur dann, wenn diese Beratung sich allein auf die Ausübung des Umgangsrechts bezieht (§18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) kommt eine Erfassung in der Bundesstatistik nicht in Betracht (vgl. B8).

#### **J5. Eine Beratungsstelle erbringt eine ambulante Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII. Ist diese Leistung in die Bundesstatistik zu melden?**

Eingliederungshilfe nach §35a kann auch als Erziehungsberatung geleistet werden. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe in die Erhebung zur Bundesstatistik einbezogen sind, ist die Beratung auch statistisch zu erfassen. Die Meldung in die Statistik erfolgt jedoch durch das Jugendamt, da dieses alle anderen Hilfen zur Erziehung und auch die Eingliederungshilfe melden muss. Wenn in der Beratung auch Themen eine Rolle spielen, die §§27, 28 SGB VIII zuzuordnen sind, wird sie auch von der Beratungsstelle gemeldet.

## **Mitglieder der Kommission für Statistik**

### **Martin Hain**

Ass. jur. , Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Vorsitzender, Fürth

### **Henriette Biedowicz,**

Geschäftsführerin der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL), Berlin

### **Rainer Borchert**

Diplom-Sozialpädagoge, Leiter der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Kiel

### **Peter Jurgowiak**

Softwareentwickler, Firma Medicomp, Ludwigshafen

### **Georg Loheider**

Diplom-Psychologe, EDV- und Statistikbeauftragter für die Beratungsstellen im Bistum Osnabrück

### **Andreas Rösch**

Diplom-Sozialpädagoge, Leiter der evangelischen Erziehungsberatungsstelle in Dresden

### **Judith Schwebel-Kussler**

Leitung von Kibnet, Firma Medicomp, Ludwigshafen

# Anhang

## Rechtsgrundlagen und Leistungen von Erziehungsberatungsstellen

| Rechtliche Grundlagen              |  | Individueller Rechtsanspruch | Anspruchsberechtigte   | Leistungen für Ratsuchende  | Statistische Erfassung   |
|------------------------------------|--|------------------------------|--|---|--|
|                                    | Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2)                         | nein                         | Keine; Es handelt sich um ein offenes Angebot.   | Individuelle Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (ASD)   | Im Jahresbericht des Jugendamtes   |
|                                    |  |                              |  | Einzelfallunabhängige präventive Angebote (EBSt)  | Im Jahresbericht der Beratungsstelle   |
|                                    | Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17)                      | ja                           | Mütter und Väter, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen   | Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr.1)  | Im Jahresbericht der Beratungsstelle   |
|                                    |  |                              |  | Beratung bei Krisen und Konflikten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2)  | Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle (wegen gleichzeitiger Beratung nach § 28) |
|                                    |  |                              |  | Komplexe Scheidungsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 i.V.m. § 28)                                   | Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle (wegen gleichzeitiger Leistung nach § 28) |
|                                    |  |                              |  | Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2)   | Im Jahresbericht der Beratungsstelle   |
|                                    | Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18)                 | ja                           | Mütter und Väter, die allein für Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen<br><br>Kinder und Jugendliche<br><br>Eltern und andere Umgangsberechtigte (z.B. Stiefeltern, Großeltern) | Beratung zur Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 28)                                       | Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle (wegen gleichzeitiger Leistung nach § 28) |
|                                    |  |                              |  | Beratung von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 1)               | Im Jahresbericht der Beratungsstelle   |
|                                    |  |                              |  | Beratung von Eltern und anderen Umgangsberechtigten zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 3) | Im Jahresbericht der Beratungsstelle   |
|                                    | Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3)                        | Erziehungsberatung (§ 28)    | ja   | Kinder und Jugendliche  | Diagnostik/Testuntersuchung<br>Beratung und Therapie<br>Krisenintervention                         |
| Hilfe zur Erziehung (§ 27)         | Gespräch mit Fachkraft einer anderen Institution<br>Berichte/gutachtliche Stellungnahmen |                              |  |   |  |
| Hilfe für junge Volljährige (§ 41) | junge Volljährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr                                    |                              |  |   |  |
| Eingliederungshilfe (§ 35a)        | Erziehungsberatung (§ 28)  | ja                           | Kinder und Jugendliche, wenn sie seelische behindert sind oder von einer Behinderung bedroht sind  | Therapeutische Unterstützung zur Erlangung der Teilhabe   | Meldung in die Bundesstatistik durch das Jugendamt   |

In Anlehnung an: bke (2009): Rechtsgrundlagen der Beratung, Fürth, S. 14ff.

Die Leistung wird in der Bundesstatistik erfasst

Die Leistung wird vom Jugendamt zur Bundesstatistik gemeldet

Es erfolgt keine Erfassung in der Bundesstatistik.

## **Materialien zur Beratung**

### **Band 17**

Die vorliegende 4. Auflage dieses Materialienbandes enthält die aktuellsten Fassungen der vier bke-Erhebungsinstrumente zur Darstellung und statistischen Erfassung der Tätigkeiten von Erziehungsberatungsstellen.

Die Fragen und Antworten zur Bundesstatistik wurden für diese Auflage komplett überarbeitet.